

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

GIP West-Kjellberg

der Gemeinde Massen-Niederlausitz
im Amt Kleine Elster



Entwurf

Amt Kleine Elster
Turmstraße 5
03238 Massen – Niederlausitz

28. November 2021

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Turmstraße 5
03238 Massen - Niederlausitz



Auftragnehmer:

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin



Bearbeiter:

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch



INHALT

I.	PLANUNGSGEGENSTAND	1
1.	Planerforderlichkeit und Planverfahren	1
1.1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	1
1.2.	Erforderlichkeit der Planung	2
1.3.	Planverfahren	2
2.	Beschreibung des Plangebiets	3
2.1.	Räumliche Lage	3
2.2.	Geltungsbereich und räumliche Lage des Plangebiets	3
2.3.	Bestandssituation	3
2.4.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	3
2.5.	Erschließung und Entsorgung	4
2.6.	Eigentumsverhältnisse	5
2.7.	Denkmalschutz	6
2.8.	Altlasten / Kampfmittelbelastung	6
2.9.	Bergbau / Geologie / Gewässerschutz	6
2.10.	Brandschutz	6
3.	Verhältnis zu anderen Planungen	7
3.1.	Ziele der Raumordnung	7
3.2.	Flächennutzungsplan und die Entwicklung der B-Planänderung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans	8
II.	Begründung der Planinhalte	10
1.	Art der baulichen Nutzung	10
1.1.	Festsetzung eines Industriegebiets	10
1.2.	Bahnbetriebsgleise	11
2.	Maß der baulichen Nutzung	11
2.1.	Festsetzung der Grundflächenzahl	11
2.2.	Höhe baulicher Anlagen	12
3.	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	14
3.1.	Bauweise	14
3.2.	Überbaubare Grundstücksfläche	14
4.	Geh-, Fahr und Leitungsrechte	15



5. Grünordnerische Festsetzungen	15
5.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
5.2 Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Versiegelung	16
6. Festsetzungen zum Immissionsschutz	16
7. Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	19
8. Hinweise ohne Normcharakter	19
III. Auswirkungen der Planung	20
1. Arbeitsplatzentwicklung	20
2. Bevölkerungsentwicklung	20
3. Auswirkungen auf die Umwelt	20
4. Wirtschaft	20
5. Verkehr und Immissionsschutz	20
5.1 Verkehr	20
5.2 Ziviler Luftverkehr	21
5.3 Immissionsschutz	21
6. Klimaschutz und Bodenschutz	21
7. Kosten	21
IV. Flächenbilanz	22
V. Ergebnisse der Beteiligung, Schlussabwägung	23
1. Darstellung der Beteiligung im Planverfahren	23
1.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	23
1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	23
1.3 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	23
1.4 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	24
VI. Umweltbericht	25
0. Vorbemerkung (auch zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung)	25



1. Einleitung	27
1.a Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	27
Zulässige bauliche Inanspruchnahme:	29
1.b Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	30
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	38
2.0 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung (Auszug aus dem Protokoll)	38
2.a+b Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Beschreibung des Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	54
2.a+b.1 Schutzgut Tiere	55
2.a+b.2 Schutzgut Pflanzen und Biotop	60
2.a+b.3 Schutzgut Fläche	67
2.a+b.4 Schutzgut Boden	68
2.a+b.5 Schutzgut Wasser	70
2.a+b.6 Schutzgut Klima/Luft	71
2.a+b.7 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima	71
2.a+b.8 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	72
2.a+b.9 Schutzgut Biologische Vielfalt	72
2.a+b.10 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)	72
2.a+b.11 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit/Bevölkerung	73
2.a+b.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern nach erfolgter Planumsetzung	76
2.a+b.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	77
2.a+b.14 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung	78
2.c Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	78
2.c.1 und 2.c.2 Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	78
2.c.3 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	79



2.c.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen	79
2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	83
3. Zusätzlich Angaben	84
3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	84
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung	84
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	85
3.4 Referenzliste der Quellen	86
VII. Übersicht über den Verfahrensablauf	88
VIII. Wesentliche Rechtsgrundlagen	89
IX. Anlagen zur Begründung	90
Anlage 1: Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)	90
Anlage 2: Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	111
Anlage 3: Artenschutzfachbeitrag	112
Anlage 4: Schalltechnische Untersuchung	113



I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Planerforderlichkeit und Planverfahren

1.1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz hat am 12.03.2018 den Beschluss gefasst, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „GIP West-Kjellberg“ einzuleiten. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungspläne der Kjellberg Finsterwalde Plasma und Maschinen GmbH, die auf Produkte und Technologien für das thermische Trennen, Verbinden und Verändern von Werkstücken spezialisiert ist. Zu den Plänen gehört die Aufrechterhaltung der Bestandsnutzung. Zu den Tätigkeitsfeldern der Kjellberg-Gruppe gehören:

1. Plasmaschneidmaschinen-, Laser- und zugehörige Verschleiß- und Ersatzteilproduktion (Hauptgeschäftsfeld): Dies schließt die Blechbearbeitung, Farbgebung, Gehäuse- und Brennerbau, Leiterplattenfertigung, Montage sowie zugehörige Administration, Entwicklung, Erprobung und Versand mit ein.
2. Schweißtechnik und schweißtechnische Anlagen nach Kundenspezifikation: Dies schließt die Blechbearbeitung, Farbgebung, Gehäuse- und Brennerbau, Leiterplattenfertigung, Montage sowie zugehörige Administration, Entwicklung, Erprobung und Versand mit ein.
3. Verschleißschutz: Produktion beschichteter Bleche auf Auftragsschweißanlagen mit Absaugvorrichtungen, Schwertransporte
4. Schweißelektroden: Produktion überwiegend von Spezialelektroden nach Kundenspezifikation sowie Versand
5. Einfacher Maschinenbau: Auftragsfertigung – Werkzeugmaschinenbau, Versand
6. Sondermaschinenbau: Planung, Konstruktion und Produktion von Sondermaschinen (Spezialgebiet Drahtziehmaschinen), Blechbearbeitung, Farbgebung und Montage mit Schweißaufgaben, Schwertransporte etc.
7. Vorlaufforschung

Im Plangebiet befinden sich bereits Produktionsanlagen der Kjellberg-Gruppe. Hier findet bereits industrielle Fertigung statt. Konkreter Anlass für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens war vor allem das Interesse der Kjellberg-Gruppe, im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Kantine sowie ein Sozialgebäude zu errichten. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen verbunden werden mit dem weiteren Ziel, der Kjellberg-Gruppe in ihrem Geschäftsfeld perspektivisch entweder räumliche Expansionsmöglichkeiten und/oder zu ermöglichen, die großen, überwiegend versiegelten Grundstücksflächen für die Produktion erneuerbare Energien (in erster Linie für die Eigennutzung) in Form von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Dadurch soll die Klimabilanz des Unternehmens verbessert werden. Das Plangebiet wird als Industriegebiet festgesetzt. In Industriegebieten sind auch Photovoltaikanlagen allgemein zulässig.



Aus der nachfolgenden Abbildung ergibt sich die Planung für das zweigeschossige Kantinen- und Sozialgebäude:

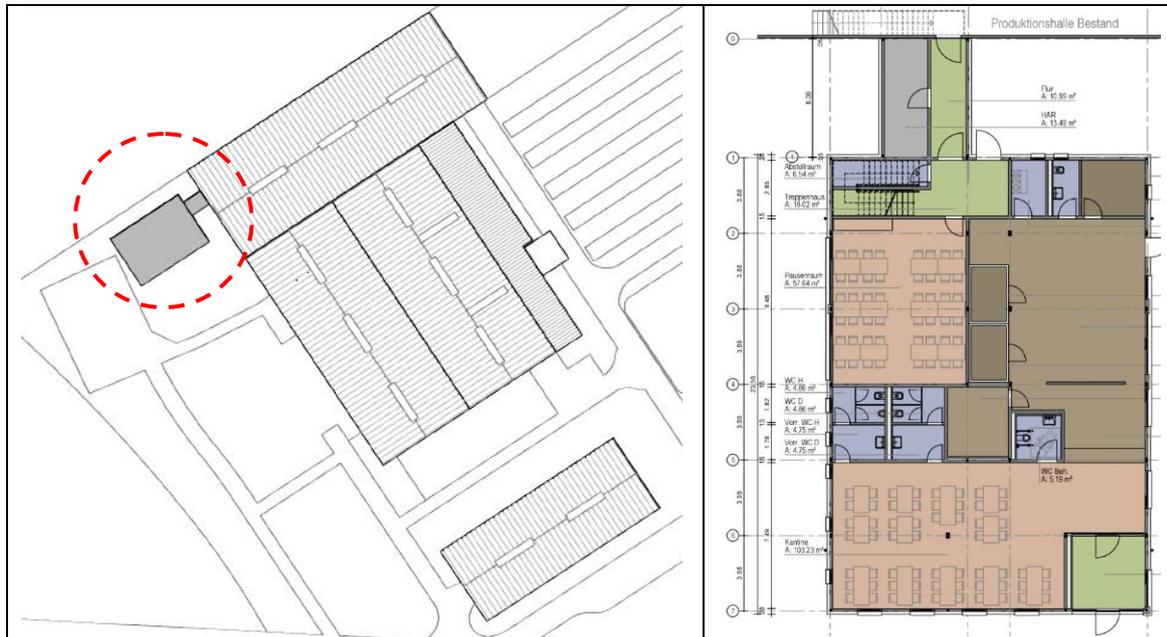


Abb. 1: Planung Kantinen- und Sozialgebäude

Der Titel für den Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit dem östlich befindlichen Gewerbe- und Industriepark Massen, kurz „GIP“, der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Dieser umfasst eine Fläche von rund 125 ha Größe. Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu einer Erweiterung des GIP im Westen zugunsten der Firma Kjellberg = „GIP West-Kjellberg“.

1.2. Erforderlichkeit der Planung

Das Betriebsgelände der Kjellberg Finsterwalde Plasma und Maschinen GmbH liegt außerhalb der den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfassenden Innenbereichssetzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB von Massen-Niederlausitz. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster wurde das für die industrielle Nutzung und Bebauung vorgesehene Grundstück als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der geplante Bebauungsplan ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar, so dass der Flächennutzungsplan nicht im Parallelverfahren geändert werden muss. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Betriebserweiterung der Firma Kjellberg zu schaffen.

1.3. Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normal- bzw. Regelverfahren. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB bestehen nicht. Daher muss parallel eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Mit den erforderlichen landschaftsplanerischen Leistungen ist die Landschaftsplanerin Elena Frecot beauftragt



worden. Die Fauna wurde durch das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz erbracht.

Die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde dazu genutzt, sich einen Überblick über den aus Sicht von Öffentlichkeit und Behörden erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu informieren. Insbesondere die für Fragen des Natur- und Umweltschutzes zuständigen Behörden sind daher aufgerufen, sich zum aus ihrer Sicht erforderlichen Untersuchungsumfang zu äußern. Auf der Grundlage der so eingegangenen Hinweise hat die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt.

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1. Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Massen-Niederlausitz, die sich im Osten des Landkreises Elbe-Elster und in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Finsterwalde befindet. Das Plangebiet wird nordöstlich durch die Bahnstrecke Finsterwalde - Annahütte begrenzt. Die nächst gelegene überörtliche Straßenverkehrsanbindung ist die nördlich verlaufende Bundesstraße B 96 mit Anschluss an die Autobahn A 113.

2.2. Geltungsbereich und räumliche Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke 427 und 428 (vor der Verschmelzung: Flurstücke 3/2, 8, 14/1, 15/1, 15/2, 202, 394 und 395) der Flur 1, Gemarkung Betten. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 67.102 m² bzw. 6 ha.

2.3. Bestandssituation

Das Plangebiet ist zum Teil bereits mit Hallen und anderen baulichen Anlagen bebaut. Hier findet bereits industrielle Fertigung statt. Insgesamt ist der Anteil überbauter bzw. in anderer Form bereits versiegelter Flächen hoch. Der Anteil der Vegetation ist dementsprechend gering. Die Vegetationsflächen beschränken sich weitgehend auf südliche und südöstliche Teile des Plangebietes. Das Plangebiet besitzt keine besondere klimatische Funktion für sein Umfeld. Der Geltungsbereich besitzt keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und keine Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

2.4. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Planungsrechtlich gehört das Plangebiet derzeit zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Umsetzung der Planungsziele setzt daher die Aufstellung eines Bebauungsplans voraus. Im Flächennutzungsplan für das Amt Kleine Elster ist die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.



2.5. Erschließung und Entsorgung

Verkehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist über Grenzstraße und Hans-Harald-Gabbe-Straße an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.

Bahnverkehr

Aus bahntechnischer Sicht tangiert die Bahnstrecke (6591) Finsterwalde – Annahütte (Bahnkilometer 2,0 – 2,9; Lage links) den Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz. Diese Trasse begrenzt das Gebiet im Nordosten.

Diese Bahnstrecke wurde in den Abschnitten

- von Bahnkilometer 0,658 bis 2,012 verpachtet an Firma Torsten Ratke Office Consult,
- von Bahnkilometer 2,012 bis 2,680 verkauft an voestalpine Draht Finsterwalde GmbH und
- von Bahnkilometer 2,680 bis 4,545 verkauft an Stadt Finsterwalde/Amt Kleine Elster¹.

Technische Erschließung

a) Stromversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich ein Mittelspannungskabel der MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Versorgungsleitungen und ihre Schutzbereiche dürfen nicht überbaut werden. Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten an den Leitungen dürfen nicht behindert werden.

b) Gasversorgung

Im Plangebiet befinden sich Hochdruckgasleitungen bis zu vier bar der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,0 m. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.

Während der Bauphase ist bei Baumpflanzungen ohne Sicherungsmaßnahmen ein Sicherheitsabstand von 2,5 m einzuhalten gemessen von der Rohraußenkante und dem Stromkabel zu den Stammachsen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen.

¹ Siehe Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 16.01.2013.



Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Der Schutzstreifen einer Leitung muss eine Breite von zwei Metern aufweisen und darf nicht bebaut werden oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden. Instandhaltungsmaßnahmen und Überprüfungen der Leitung durch den Versorgungsträger müssen jederzeit durchführbar sein.

c) Telekommunikation

Im Plangebiet sind Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom GmbH vorhanden. Der Trassenverlauf der Telekommunikationslinie darf nicht bebaut werden, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Für ggf. Änderungen am Anlagenbestand muss mindestens 20 Wochen vor Baubeginn die Telekom GmbH beauftragt werden.

d) Trinkwasserversorgung

Das B-Plangebiet wird durch die Stadtwerke Finsterwalde GmbH mit Trinkwasser versorgt.

Entsorgung

a) Entwässerung des Plangebietes

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden. Da es in der Natur der Planung liegt, dass die städtebauliche Entwicklung eines Industriegebietes mit einem vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad verbunden ist, muss das Bemühen um eine zurückhaltende Bodeninanspruchnahme in Relation zum Planungsgegenstand bewertet werden. Mögliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung werden rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) abgestimmt.

Geplant ist die Herstellung eines Abwasseranschlusses an das Abwassernetz im benachbarten Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz.

b) Abfallentsorgung

Aus der Erweiterung des gewerblichen Betriebs um ein Sozialgebäude mit Kantine resultieren für derartige Einrichtungen voraussichtlich durchschnittliche Abfallmengen. Der Betreiber der gewerblichen Einrichtungen muss sich hinsichtlich der Abfallentsorgung mit dem zuständigen Zweckverband abstimmen und gemäß Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze-Elster“ die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle gewährleisten.

2.6. Eigentumsverhältnisse

Das geplante Industriegebiet mit der privaten Grünfläche B befindet sich im Eigentum der Firma Kjellberg.



2.7. Denkmalschutz

Im Planänderungsbereich befinden sich keine geschützten Denkmäler. Ein Bodendenkmal liegt ebenfalls nicht vor, jedoch sind die Belange des Bodendenkmalschutzes nach Maßgabe des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachten.

2.8. Altlasten / Kampfmittelbelastung

Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Es sei deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wäre es jedoch verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, diese Fundstelle gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind nicht bekannt.

2.9. Bergbau / Geologie / Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb des Gebietes der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Das Areal liegt bis auf einen kleinen Bereich im Südosten außerhalb des Umrings anthropogen veränderter Grundwasserstände. Auf Grundlage weiträumiger Interpolation liegt der Grundwasserstand laut Hydroisohypsenplan 2017 bei ca. +1 06,0 m NHN. Es liegen bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter Grundwasserflurabstände von weniger als 2 m vor.

Meteorologisch bedingt können Schwankungen auftreten, insbesondere bei Extremwetterereignissen. Das Vorhandensein von schwebendem Grundwasser über eventuell vorhandenen oberflächennahen Stauern ist nicht ausgeschlossen. In der Mitte und im westlichen Teil des Planänderungsgebietes muss mit Grundwasserflurabständen von 0 - 1 m gerechnet werden.

2.10. Brandschutz

Für das gesamte Plangebiet wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1600 l/min) für eine Zeit von zwei Stunden durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises festgesetzt. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Beides muss zur Fertigstellung des Vorhabens bei der o.g. Stelle angezeigt werden.

Darüber hinaus können für Objekte, die 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, entsprechend DIN 14090 i.V.m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Feuerwehrezufahrten und -bewegungsflächen erforderlich sein. Ob diese Ausweisung erforderlich ist, wird sich im Baugenehmigungsverfahren eingehend klären.



3. Verhältnis zu anderen Planungen

3.1. Ziele der Raumordnung

Am 1. Juli 2019 ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) in Kraft getreten (GVBl. II - 2019, Nr. 35). In ihm sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007).

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Für die Planung relevante Grundsätze der Raumordnung wurden bereits ermittelt und in die Planbegründung integriert. Sie sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet ergeben sich folgende Ziele und Grundsätze:

- Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007.
- In den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden - § 2 Abs. 3 LEPro 2007.
- In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden (Grundsatz 2.1 (G) LEP HR).
- Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Stand-orten entwickelt werden (Grundsatz 2.2 (G) LEP HR).
- Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigen-ständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kultur-landschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten (Grundsatz 4.3 (G) LEP HR).
- Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zu- geordnet und ausgewogen entwickelt werden (Grundsatz 5.1 (G) LEP HR).



- Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter für die amtsangehörigen Gemeinden abgesichert werden – § 5 Abs. 4 LEPro 2007.
- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraum-schutzes besonderes Gewicht beizumessen – Grundsatz 6.1 (G) LEP HR.
- Neue Siedlungsflächen sind an den vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen (Ziel 5.2 (Z) LEP HR).
- Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Ziel 6.2 (Z) LEP B-B).

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz ist gemäß LEP HR kein Zentraler Ort. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Hochwasserrisikobereichen. Der Freiraumverbund ist von der Planung nicht betroffen und es wird an eine vorhandene gewerbliche Siedlungsfläche angeschlossen.

3.2. Flächennutzungsplan und die Entwicklung der B-Planänderung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans

Wie dargestellt, ist die Planänderungsfläche in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit ist der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans entwickelbar. Dies hat u.a. auch das Landesamt für Bauen und Verkehr im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in seiner Stellungnahme bestätigt.²

² Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Stellungnahme vom 17.05.2018.



Abb. 2: Änderungsbereich 1 der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Quelle: Plan und Recht GmbH, 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinde im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), rechtswirksam seit 01.11.2015, Stand 11.03.2015.



II. BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE

Das Plangebiet schließt an den Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz an und ergänzt diesen. Die planungsrechtlichen Prinzipien orientieren sich an den Vorgaben des benachbarten Bebauungsplans „GIP Massen“. Ein zentrales Prinzip besteht darin, den Vorhabenträgern eine möglichst große Flexibilität bei der Verortung neuer baulicher Anlagen zu lassen, indem großzügige überbaubare Bereiche durch Baugrenzen festgesetzt werden. Dieses gewünschte Maß an Flexibilität entspringt Art. 14 des Grundgesetzes und der darin verankerten Eigentumsgarantie. Allerdings können sich hinsichtlich der Flexibilität Schranken in Folge erforderlicher Rücksichtnahme auf Nachbarn, z.B. aus Gründen des Immissionsschutzes ergeben. Auch das Erfordernis, Eingriffe in Natur und Landschaft aus Gründen des Naturschutzrechts ausgleichen zu müssen, können für eine Einschränkung der Möglichkeiten sprechen; denn es gilt: je geringer der Eingriff, desto geringer das Ausgleichserfordernis.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Festsetzung eines Industriegebiets

Durch Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Industriegebiet geschaffen. Insoweit stellt sich der Bebauungsplan als nahezu nahtlose Fortsetzung des sich nordöstlich anschließenden GIP Massen dar. Die zulässige Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus § 9 BauNVO:

§ 9 BauNVO - Industriegebiete

- (1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
- (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Tankstellen.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan dienen einerseits der Zulässigkeit neuer baulicher Anlagen für die Zwecke einer Kantine und eines Sozialgebäudes. Andererseits soll die Firma Kjellberg auch die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren industriellen Produktionsbetrieb zu erweitern – jeweils unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft. Für diese Zwecke wird das Plangebiet zweigeteilt. Im Westen liegt das kleinere Teilgebiet A – hier sollen Kantine und Sozialgebäude verortet werden. **Kantine und Sozialgebäude** sind zu den Produktionsstätten gehörige (mitgezogene) Nutzungen und somit unmittelbare Bestandteile der Industriegebietsnutzung. Sie emittieren keinen erheblichen Lärm. Im größeren Teilgebiet B (mit den Unterteilen B.1 bis B.4) sollen auch Nutzungen für die Zwecke der industriellen Produktion



zulässig sein – allerdings beschränkt auf den Umfang der durch Immissionsgutachten ermittelten Emissionskontingente, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Festsetzungen erlauben also zum einen die Errichtung und Nutzung der aktuell geplanten Kantine sowie des Sozialgebäudes und zum anderen die Erweiterung, insbesondere natürlich auf den Tätigkeitsfeldern der Kjellberg-Gruppe mit Plasmaschneidmaschinen-, Laser- und zugehörige Verschleiß- und Ersatzteilproduktion (Hauptgeschäftsfeld), mit Schweißtechnik, Verschleißschutz, mit der Produktion überwiegend von Spezialelektroden nach Kundenspezifikation, mit Maschinenbau und Sondermaschinenbau sowie sog. Vorlaufforschung.

Die Festsetzungen erlauben auf den baulich bislang noch nicht in Anspruch genommenen Flächen auch die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen**, sofern die gewonnene Energie dieser Anlagen vollständig oder überwiegend zur Stromversorgung der Betriebe innerhalb des Plangebietes eingesetzt wird. Photovoltaik-(Freiflächen)Anlagen, deren erzeugte Energie vollständig oder überwiegend für den Betrieb der Anlagen im Plangebiet verwendet wird, sind ebenfalls mitgezogene Anlagen, die in einem Industriegebiet allgemein zulässig sind und daher keiner gesonderten Festsetzung bedürfen.

1.2 Bahnbetriebsgleise

1. Bahnbetriebsgleise

Im Industriegebiet sind innerhalb der mit den Punkten abcd abgegrenzten Fläche Betriebsgleise zulässig.
(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes ist eine Teilfläche mit den Buchstaben abcd abgegrenzt worden. Innerhalb der so abgegrenzten Fläche liegen Bahnbetriebsgleise. Diese sollen planungsrechtlich gesichert werden. Sie sollen der Firma Kjellberg die Möglichkeit einer Zu- oder Ablieferung auf dem Schienenwege schaffen. Aus Sicht des Umweltschutzes wäre diese Option zu begrüßen. Dennoch soll – auch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung – weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Lieferverkehr jedenfalls noch in der näheren Zukunft über die Straße abgewickelt wird.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Festsetzung der Grundflächenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird eine vergleichsweise niedrige zulässige Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Für den Bereich des Sozial- und Kantinegebäudes genügt eine GRZ von 0,2, für die übrigen Plangebietsteile eine GRZ von 0,4. Somit liegt die GRZ deutlich unterhalb der zulässigen Grundfläche im benachbarten Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz. Wegen der niedrigen GRZ und der bereits im



Bestand vorhandenen baulichen Vorprägung durch bauliche Anlagen und sonstige Versiegelungen und Bodenverdichtungen fällt der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis zur Größe des Plangebietes vergleichsweise gering aus.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

2. Festsetzung der Gebäudeoberkante

Der Bezugspunkt für die zeichnerische festgesetzte Gebäudeoberkante von 11,0 m liegt bei 108,0 m über Normalhöhennull (NHN) im System des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (DHHN 2016).

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Für das Plangebiet ist eine einheitlich festgesetzte Gebäudeoberkante von 11,0 m festgesetzt. Als Bezugspunkt zur Bemessung der Gebäudeoberkante gilt der Höhenpunkt von 108,0 m über NHN im Deutschen Haupthöhennetz 2016.

Einheitlich wird für die baulichen Anlagen eine maximale Gebäudeoberkante von 11 m festgesetzt. Bezugspunkt ist eine Höhe von 108,0 m über Normalhöhennull (NHN) im System des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (DHHN 2016). Der Höhenpunkt entspricht weitgehend der oberen Grenze der vorherrschenden Geländehöhe des Plangebietes, das insgesamt als ziemlich eben angesehen werden kann. Die festgesetzte Oberkante schließt nicht per se eine Überschreitung durch bestimmte Dachaufbauten aus. Einzelheiten dazu regelt eine weitere textliche Festsetzung.

3. Zulässige Grundfläche in Teilgebiet B

Im Teilgebiet B darf die zulässige Grundfläche von 0,4 durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sowie durch Photovoltaikfreiflächenanlagen bis zu 37,5 vom Hundert bis zu einer Grundflächenzahl von 0,55 überschritten werden.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die textliche Festsetzung dient der Klarstellung, dass die festgesetzte GRZ abweichend vom Regelfall des § 19 Abs. 4 BauNVO nicht um 50%, sondern nur um 37,5% überschritten werden darf. Dies bedeutet zugleich, dass im Teilgebiet A der Regelfall, also eine Überschreitung der GRZ um 50 vom Hundert zugunsten von den in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig ist.

Die Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche im Plangebietsteil B orientieren sich am Stand der Überbauung und Versiegelung im Bestand. Durch die zeichnerische Festsetzung einer GRZ von 0,4 sowie der Beschränkung der Möglichkeit, diese durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 37,5 vom Hundert zu überschreiten, wird eine über das Bestandsmaß hinausgehende Versiegelungshöhe verhindert, so dass sich auch kein ausgleichsrelevanter Eingriff ergibt. Zu den Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gehören:



1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Zusätzlich soll sich die Möglichkeit zur Überschreitung der festgesetzten GRZ in Teilgebiet B auch für Photovoltaikfreiflächenanlagen gelten. So bekommt das Unternehmen Kjellberg die Möglichkeit zu einem größeren Beitrag zum vorbeugenden Klimaschutz.

4. Überschreitung der festgesetzten Höhe durch Gebäudeaufbauten

Eine Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten maximalen Oberkante baulicher Anlagen kann ausnahmsweise für technische Anlagen sowie für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zugelassen werden, wenn entweder die Grundflächen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie 70 % oder die Grundflächen übriger technischer Anlagen wie Aufzugsanlagen, Entlüftungsanlagen und Schornsteine insgesamt 30 % der Grundfläche der jeweils betreffenden baulichen Anlage nicht überschreiten. Sollen auf einer baulichen Anlage sowohl Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als auch sonstige technische Anlagen installiert werden, darf die Grundfläche dieser Anlagen insgesamt 80 % der Grundfläche der betreffenden baulichen Anlage nicht überschreiten, wobei die maximale Begrenzung auf 30 % der Gebäudegrundfläche für sonstige technische Anlagen, die keine Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind, zu beachten bleibt. Die maximal festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen darf von Aufbauten im Sinne des Satzes 1 maximal um 2,0 m überschritten werden, jedoch im Falle von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie maximal um 1,0 m.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 31 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 und 6 BauNVO)

Gerade Industriebauten sind regelmäßig durch Entlüftungsanlagen, aber auch durch andere Dachaufbauten gekennzeichnet. Diese sollen möglich und zulässig sein, auch wenn dafür die festgesetzte maximale Oberkante baulichen Anlagen überschritten werden muss. Dabei wird einerseits unterschieden zwischen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. Photovoltaikanlagen), durch die die maximal festgesetzte Oberkante um maximal einen Meter überschritten werden darf, und anderen Anlagen wie z.B. Entlüftungseinrichtungen. Zugunsten dieser anderen technischen Aufbauten darf die maximal festgesetzte Oberkante um bis zu 2,0 m überschritten werden. Die Zulässigkeit von Dachaufbauten ist auch an ihren flächenmäßigen Umfang, also an ihre Grundfläche gekoppelt. So lange allein Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf dem Dach einer baulichen Anlage angebracht werden sollen, dürfen diese bis zu 70 % der Grundfläche dieser baulichen Anlage beanspruchen. So lange hingegen ausschließlich sonstige technische Anlagen/Aufbauten (also keine Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie) auf dem Dach installiert werden sollen, dürfen nur bis zu 30 % der Grundfläche dieser betreffenden baulichen Anlage beansprucht werden. Bis zu 80 % Inanspruchnahme der Dachfläche sind erlaubt, wenn sowohl Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als auch sonstige technische Anlagen/Aufbauten auf dem Dach aufgebracht werden sollen. Die 30 %-Begrenzung für die sonstigen technischen Anlagen gilt jedoch fort.



Beispiel:

- 30% der Grundfläche des darunter liegenden Gebäudes für sonstige technische Anlagen + 50 % der Grundfläche des darunter liegenden Gebäudes zugunsten von Photovoltaikanlagen

oder

- 20 % der Grundfläche des darunter liegenden Gebäudes für sonstige technische Anlagen + 60 % der Grundfläche des darunter liegenden Gebäudes zugunsten von Solarthermieanlagen).

Die Prozentangaben sind somit gebäudebezogene Angaben und beziehen sich also auf die Grundfläche einer jeden baulichen Anlage und hingegen nicht auf die GRZ im Plangebiet.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Bauweise

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, damit die Ausführungsplanung nicht unnötigen Restriktionen ausgesetzt ist. Dies erlaubt insbesondere die Errichtung großer Industriehallen – bei Bedarf auch länger als 50 m; denn die offene Bauweise ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO auf eine maximale Länge von 50 Metern begrenzt. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis auf Begrenzung der Gesamtlänge baulicher Anlagen, so dass auch Gebäude denkbar sind, die länger als 50 m sind, jedoch nicht die Merkmale einer geschlossenen Bauweise aufweisen. Das bedeutet zugleich, dass Abstandsflächen nach Maßgabe des § 6 BbgBO einzuhalten sind.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Dem Gebot der planerischen Zurückhaltung folgend, wird eine Baugrenze im geplanten Industriegebiet nordwestlich in einem Abstand von 5,0 m zur Plangebietsgrenze gezogen. Abweichend davon wird die Baugrenze im Norden des Plangebiets um 18,12 m gegenüber der Grundstücksgrenze eingerückt. Auf diesem Wege soll eine Beeinträchtigung der in den in diesem Bereich in vorhandenen angebrachten Nistkästen lebenden Turmfalken verhindert werden. Entlang der östlichen Grenze des Plangebiets wird die Baugrenze in einem Abstand von 25 m zum Geltungsbereich gezogen, so dass der Bereich der vorhandenen Betriebsgleise von weiterer Bebauung freizuhalten ist. Im Südosten des Plangebiets darf ein größerer Plangebietsteil aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes weder überbaut noch in sonstiger Weise städtebaulichen in Anspruch genommen werden. Auf dieser Fläche sollen zu einer Hälfte Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, zur anderen Hälfte dient sie dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Baugrenze zur Fläche A zur Erhaltung des Birkenwäldchens verläuft in einem 3 m Abstand zu dieser Fläche. Südwestlich verläuft die Baugrenze wieder in einem Abstand von 5,0 m und im Westen in einem Abstand von 15 bis 20 m zum geplanten Industriegebiet.



4. Geh-, Fahr und Leitungsrechte

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Im Industriegebiet sowie innerhalb der mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Grünfläche ist eine bis zu 3 m breite, das Bebauungsplangebiet als Trasse von Südosten nach Nordwesten verlaufende Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes zu belasten.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für das Plangebiet soll ein neues Trinkwasser- und Abwasserrohr gelegt werden. Mit der textlichen Festsetzung 5 soll die Legung der Leitung sowie künftig Wartungsarbeiten des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes ermöglicht werden.

5. Grünordnerische Festsetzungen

6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der Fläche C sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Zur Erhaltung von Bäumen im Plangebiet ist die im Bebauungsplan festgesetzten Fläche C vorgesehen. Ebenfalls dient die Fläche der Eingrünung des Industriegebiets.

5.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- (1) Auf der Fläche **D** für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zwecks Erhaltung und Ergänzung eines Lebensraums geschützter Reptilienarten und Brutvögel der halboffenen Landschaft die mit Bäumen und Sträuchern durchsetzten Ruderalfluren in einem Umfang von mindestens 4.600 m² zu erhalten.
- (2) Die Fläche **D** dient zugleich als Fläche zum Vollzug von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Ausgleich für Lebensraumverluste der Arten Zauneidechse und Glattnatter innerhalb der Teilfläche abcd des festgesetzten Industriegebietes. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind durch Nebenbestimmung in der Baugenehmigung festzulegen.



- (3) Die Fläche E dient als Fläche zum Vollzug von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Ausgleich für Revierverluste der Arten Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Gartengrasmücke innerhalb der Teilfläche abcd des festgesetzten Industriegebietes. Innerhalb der Fläche ist ein Laubgebüsch mit einem Anteil von Dornensträuchern von mind. 70 % anzulegen. Es sind standortheimische, nicht gebietsfremde Straucharten aus der Pflanzliste zu verwenden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind durch Nebenbestimmung in der Baugenehmigung festzulegen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Bereich der privaten Grünfläche D und E am südöstlichen Bereich des Plangebiets befinden sich Lebensräume von Eidechsen und Vogelarten. Diese Fläche wurde von einer Überbauung bzw. von einer anderen Form der städtebaulichen Inanspruchnahme ausgeschlossen, um artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 BNatSchG zu ermöglichen.

5.2 Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Versiegelung

8. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Versiegelung

Die Befestigung von Wegen und Zufahrten ist in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

(§ 9 Abs. 4 und Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mit der Festsetzung, dass die Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen sind, wird ein Mindestmaß an Wasserdurchlässigkeit zugunsten des Naturhaushaltes festgesetzt³ – dementsprechend dient die Festsetzung der Versickerung des Niederschlagswassers damit der Regenerierung des Grundwassers. Eine wasserdurchlässige Befestigung ist beispielweise mit Rasengittersteinen oder Schotterrassen möglich. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist es jedoch auch zulässig - sofern dies erforderlich ist – vollständig versiegelte Verkehrsflächen herzustellen.

6. Festsetzungen zum Immissionsschutz

9. Lärmschutz

Auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden gewerblich genutzten Flächen sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Geräusche die nachfolgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.*

³ Die in der TF verwendete Formulierung basiert auf der „Zusammenstellung der gebräuchlichsten textlichen Festsetzungen für Bebauungspläne in Berlin“ (amtliche Arbeitshilfe der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Stand Juli 2017). Die Formulierung wurde auch von der RSpr. gebilligt; vgl. hierzu das Urteil vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.07.2000 – 7a D 179/98.NE zur Herstellung der Garagenzufahrt und Stellplätze mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien.



Teilflächen	Emissionskontingent	
	LEK,tags [dB]	LEK,nachts [dB]
A	50	40
B.1	55	40
B.2	65	50
B.3	60	45
B.4	60	40

Ausgehend von dem im Plan dargestellten Bezugspunkt, erhöhen sich die Emissionskontingente LEK_j im Richtungssektor RS-A um folgende Zusatzkontingente LEK_{zus} .

Richtungssektor (RS)	Richtung	Zusatzkontingent LEK_{Zus} [dB]	
		tags	nachts
RS-A	0° bis 215°	+ 3	+ 18
RS-B	215° bis 360°	+ 0	+ 0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. In den Gleichungen (6) und (7) sind für die Immissionspunkte j im Richtungssektor k LEK_i durch $LEK_i + LEK_{zus,k}$ zu ersetzen. Ein Vorhaben ist auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).“

* DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" ist beim Deutschen Patent- und Markenamt, 80331 München, archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und können außerdem in der Amtsverwaltung des Amtes Kleine Elster, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Berechnung der erforderlichen Geräuschkontingentierung (vorgenommen durch das Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik **goritzka akustik**) mussten Vorbelastungen durch den Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GIP Massen“ sowie durch die benachbarte Firma voestalpine Wire GmbH berücksichtigt werden. Dazu wurde vorsorglich als Ziel die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im gemeinsamen Einwirkungsbereich um mindestens 6 dB angesetzt. Diese Vorgehensweise leitet sich aus den Vorgaben der sog. TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; 26. August 1998; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)) ab. In Abschnitt 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm heißt es: „Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“ Einwirkungsbereich einer Anlage im Sinne der TA Lärm sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.



Innerhalb des Einwirkungsbereichs liegen 6 zu betrachtende Immissionsorte. Für die Immissionsorte IO-01 bis IO-04 ist der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes anzusetzen (Nutzung Erholungsgärten), für die Immissionsorte IO-05 und IO-06 ist gem. Festsetzungen des B-Plans „GIP Massen“ der Schutzanspruch eines Industriegebietes anzusetzen (die Verortung der Immissionsorte ergibt sich aus der Karte auf Seite 25 der Schalltechnischen Untersuchung im Anhang zu dieser Begründung).

	Tag	Nacht
Industriegebiet (GI)	70 dB (A)	70 dB (A)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB (A)	40 dB (A)

Die erforderliche und im Bebauungsplan festgesetzte Lärmkontingentierung erfolgt auf Grundlage der Zweiteilung des Plangebietes. Das deutlich größere Teilgebiet B umfasst im Wesentlichen die Produktionshallen und damit die Betriebsstätten der ansässigen Kjellberg Stiftung. Im kleineren Teilgebiet A soll, wie dargestellt, ein Kantinen- und Sozialgebäude errichtet werden. Für diese beiden Teilgebiete wurden Emissionskontingente ermittelt, mit denen abgesichert wird, dass an der umliegenden Bebauung – auch unter Beachtung der Vorbelastung – keine schalltechnischen Konflikte entstehen. Weitere Einzelheiten ergeben sich einerseits aus der Schalltechnischen Untersuchung im Anhang zur Begründung des Bebauungsplans sowie aus dem Umweltbericht.

Hinweis zu den rechtlichen Voraussetzungen von Festsetzungen zur Lärmkontingentierung:

Im Zusammenhang mit der Festsetzung zur Lärmkontingentierung sei an dieser Stelle auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.02.2021 eingegangen (BVerwG vom 18.02.2021, 4 CN 5.19, BeckRS 2021, 12604). Danach ist zu beachten, dass eine Kontingentierung eines Industriegebietes ausscheiden kann, wenn nicht wenigstens ein Teil des Gebietes frei von Einschränkungen ist. Denn grundsätzlich soll plangebietsintern auf die Wahrung der Zweckbestimmung geachtet werden. Schließlich gelten die Feingliederungsvorschriften des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt wird. In Abgrenzung zum Gewerbegebiet ist das Industriegebiet ein Gebiet zur Unterbringung von erheblich störenden Gewerbebetrieben. Daher darf das Gebiet nicht de Facto durch Festsetzung zu einem GE abgestuft werden. Im Falle der Gemeinde Massen verhält es sich etwas anders. Denn der Bebauungsplan „GIP West – Kjellberg“ erweitert lediglich den bestehenden rund 130 ha großen Gewerbe- und Industriepark Massen mit größeren uneingeschränkten Industriegebieten lediglich um eine Teilfläche, bei der auf die nähere Nachbarschaft Rücksicht genommen werden soll und muss. Ferner geht es bei der Planung um Regelungen, die in erster Linie den Entwicklungsvorstellungen und Erweiterungsbedürfnissen der ansässigen Firma dienen soll. Es wird somit durch den B-Plan eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Industriebetriebs ermöglicht. Vor diesem Hintergrund muss das Planwerk im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Masen“ sowie seine Ände-



rungspläne gesehen werden. Aus diesem Nebeneinander mehrerer, unmittelbar benachbarter Pläne innerhalb der Gemeinde Massen-Niederlausitz lässt sich eine in der Rechtsprechung anerkannte „planexterne Gliederung“ ableiten. Indem im Gewerbe- und Industriepark also großflächige uneingeschränkte Industriegebiete vorhanden und gesichert sind, kann sich die Gemeinde auf eine vorhandene und planerisch gesicherte gebietsübergreifende Regelung verweisen (BVerwG, U.v. 7.12.2017 – 4 CN 7.16 -, BVerwG 161, 53 Rn. 17).

7. Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches umfassen folgende Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke 3/2, 8. 14/1,15/1,15/2,202, 394 und 395 der Flur 1, Gemarkung Betten.

Zeichnerisch ist sie wie folgt festgesetzt:

- im Norden entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 201,
- im Osten entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 258, 259 und kreuzt 284,
- im Süden entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 1 und 2
- sowie westlich entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 393.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Das Plangebiet umfasst die Bestandsgebäude der Firma Kjellberg Maschinenfabrik GmbH und die südlichen Brachflächen, welches mit Umsetzung der Planung in die gewerblich genutzten Flächen mit eingebunden werden sollen.

Zur Erreichung der angestrebten Planungsziele – Errichtung eines Sozialgebäudes mit Kantine - sind die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen erforderlich. Der Einbeziehung weiterer Flächen bedarf es nicht.

8. Hinweise ohne Normcharakter

Bodendenkmale

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215) wird hingewiesen.

Der Hinweis, dass unerwartete archäologische Funde Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale unterliegen, gibt die geltende Rechtschrift wieder. Der Hinweis richtet sich an den Vorhabenträger, um einen Verstoß bei Umsetzung der Planung vorzubeugen.



III. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Arbeitsplatzentwicklung

Durch die Betriebserweiterung werden dauerhafte Arbeitsplätze im Gebiet gesichert. Langfristig werden Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor, die in Zusammenhang mit der Betriebserweiterung um ein Sozialgebäude mit Kantine stehen, entstehen.

2. Bevölkerungsentwicklung

Die Planumsetzung hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung im Gebiet selbst. Allerdings verhilft die Erweiterung des Betriebes zu dauerhaften Arbeitsplätzen was zur Attraktivität der Gemeinde Massen beiträgt und somit sich auch positiv auf die Bevölkerungsentwicklung auslösen kann.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Im Schreiben vom 19.06.2018 wies das Landesamt für Umwelt Abteilung Technischen Umweltschutz und Belange Immissionsschutz darauf hin, dass sich auf dem nördlich angrenzenden Industriegebiet zwei genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV befinden. Unter den beiden Anlagen ist eine Drahtbeizanlage als Oberflächenbehandlungsanlage genehmigungsbedürftig nach Nr. 3.10.1EG der 4. BImSchV sowie ein Wasserstofftank nach Nr. 9.3.2V der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 3,1 t.

Für die Auswirkungen auf die Umwelt wird auf den Umweltbericht verwiesen.

4. Wirtschaft

Die Erweiterung der betrieblichen Anlage sowie die Errichtung einer Kantine in einem neuen Sozialgebäude, macht nicht nur die Kjellberg-Gruppe als Arbeitgeber attraktiver, sondern schafft durch zukünftige Expansionsmöglichkeiten ebenfalls neue Arbeitsplätze für die Region. Der Standort wird dadurch zusätzlich gefestigt.

5. Verkehr und Immissionsschutz

5.1 Verkehr

Anlass der Planaufstellung sind die Pläne des Vorhabenträgers zur Errichtung von Kantinen- und Sozialgebäude. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch zusätzlicher Verkehr induziert wird. Eine mögliche Verlagerung des mit dem Industriegebiet verbundenen Güterverkehrs auf die Schiene, würde nur für die Verlagerung sorgen, nicht aber zusätzlichen Lärm zur Folge haben. Im Übrigen sind Verkehrsbereiche der Eisenbahn und des Schienenpersonennahverkehrs sowie die Binnenschifffahrt und des ÖPNV sind durch die Planung nicht betroffen.



5.2 Ziviler Luftverkehr

In der Stellungnahme vom Landesamt für Bauen und Verkehr vom 17.05.2018 wurde bestätigt, dass durch die vorliegende Planung Belange des zivilen Luftverkehrs nicht berührt werden.

5.3 Immissionsschutz

Ein Gutachten zur Lärmentwicklung wurde beauftragt. Auf die Einzelheiten wird im Umweltbericht eingegangen.

6. Klimaschutz und Bodenschutz

Die Entwicklung von Industriegebieten geht oftmals mit einem vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad einher. Dies ist auf die Natur der Planung zurückzuführen. Im aktuellen Vorhaben handelt es sich lediglich um einen kleineren Ergänzungsbau, der zwischen den beiden bestehenden Gebäuden errichtet werden soll. Auf Grund der Nähe zu den Bestandsgebäuden werden die weiter westlich und südlich liegenden Grünanlagen erhalten und ermöglicht weiterhin die Versickerung von Niederschlagswasser auf den vorhandenen Grünanlagen im Plangebiet, was der Grundwasserneubildung dient. Durch die Verwendung von bereits teilweise versiegelten Flächen für den Neubau wird die Ressource Boden größtmöglich geschont.

7. Kosten

Die Planungskosten für das Verfahren übernimmt der Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen also keine Planungskosten.

IV. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt **67.102 m²**. Die nachfolgende Tabelle stellt die Flächengröße im Plangebiet dar.

Flächenkategorie	m²
Industriegebiet – GI Teilgebiet A	6.386,00
Industriegebiet – GI Teilgebiet B	55.677,50
<i>(davon Größe der Fläche ablcda für Betriebsgleise als Teil des Industriegebietes)</i>	<i>(6.843,00)</i>
Private Grünfläche (Fläche D)	4.673,50
Private Grünfläche (Fläche E)	361,00
Summe (Geltungsbereich)	67.098,00



V. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG, SCHLUSSABWÄGUNG

1. Darstellung der Beteiligung im Planverfahren

1.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.05.2018. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde damit bis zum 15.06.2018 die Möglichkeit gegeben, zum Bebauungsplan „GIP West Kjellberg“ frühzeitig Stellung zu nehmen. Grundlage der Beteiligung bildeten der Vorentwurf sowie eine verkleinerte Darstellung der Planzeichnung des Bebauungsplanes. In der frühzeitigen Beteiligung wurde darüber informiert, dass innerhalb des Geltungsbereiches ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt werden sollen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine dem Bebauungsplan „GIP West Kjellberg“ entgegenstehenden Belange geltend gemacht. Allerdings ergaben sich insbesondere von Seiten des Landesamtes für Umwelt sowie des Landkreises Hinweise hinsichtlich der Umweltprüfung – unter anderem mit dem Ergebnis, dass ein Schallimmissionsgutachten durchzuführen ist. Darüber hinaus ergaben weitere sachdienliche Hinweise zur Berücksichtigung in Abwägung und Begründung. Einzelheiten sind der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018 in Form einer Auslegung im Amt Kleine Elster statt. Über die frühzeitige Beteiligung wurde im Amtsblatt Amt Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01. Mai 2018 (Nr. 4) informiert. Grundlage der Beteiligung bildeten die Begründung zum Vorentwurf sowie ein Vorentwurf der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen. Die Unterlagen standen zusätzlich zum Download auf der Internetseite des Planungsbüros Plan & Recht GmbH bereit.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

1.3 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

- wird fortgeschrieben -



1.4 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

- *wird fortgeschrieben* -



VI. UMWELTBERICHT

0. Vorbemerkung (auch zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode angemessenerweise verlangt werden kann. **Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnis so hoch ist, dass der zu betreibende Prüfaufwand zu rechtfertigen ist.**

Die Festlegung der Gemeinde zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage erfolgter Bestandsaufnahmen, der Fachgutachten sowie der Auswertung der frühzeitig eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Wesentlich für die Umweltprüfung waren folgende Stellungnahmen:

Landesamt für Umwelt: Belange Immissionsschutz (19.06.2018)

„Das gekennzeichnete Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand eines umfangreichen Industrie- und Gewerbepark-Standortes und stellt eine Heranführung immissionsrelevanter Nutzungen an schutzbedürftige Erholungsnutzung der Stadt Finsterwalde dar. Im Rahmen der Umweltprüfung ist daher nachzuweisen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit entstehen

Neben nachvollziehbaren Aussagen zu Luftverunreinigungen sind insbesondere bestehende und zu erwartende Geräuschemissionen zu betrachten. Als Basis für die im Umweltbericht erforderliche Beschreibung und Bewertung der immissionsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, speziell auf die nur ca. 150 m westlich lokalisierte Kleingartennutzung ist ein Fachgutachten zur Prüfung der vorhandenen und zu erwartenden Schallimmissionen zu erarbeiten. Hierbei ist auch die Vorbelastungssituation infolge der angrenzenden Industrie- und Gewerbenutzungen zu berücksichtigen.“

Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Es wird ein Schallimmissionsgutachten durchgeführt, so dass die Lärmauswirkungen voll geprüft werden können. Auf weitere Gutachten zur Staub- oder Geruchsentwicklung soll verzichtet werden, weil die Hauptnutzung aufgrund der vorhandenen Nutzung bereits bekannt ist und nur mit ergänzenden Nutzungen zu rechnen ist, die der Hauptproduktionsnutzung eher untergeordnet ist. Zu diesen „mitgezogenen“ Nutzungen gehört insbesondere das Kantinen- und Sozialgebäude. Der Vorhabenträger hat im Übrigen vor allem Interesse an der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geäußert, deren erzeugte Energie in erster Linie für den Betrieb der Produktionsstätten genutzt wird. Da die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine wahrscheinliche ergänzende Nutzung ist und jede andere Nutzung, insbesondere solche Industriegebietsnutzungen, die nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Produktions-



erzeugnissen der Kjellberg-Stiftung im Zusammenhang stehen, unwahrscheinlich ist, wäre die Beauftragung eines weiteren Gutachtens zu Luftverunreinigungen, Staub- und Geruchsentwicklungen nicht verhältnismäßig.

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Elbe-Elster (06.06.2018)

„Fauna: Hinsichtlich der Tierwelt ist eine Potenzialeinschätzung vorgesehen. Das Habitatangebot ist im gewerblich genutzten Bereich sehr gering. Hinsichtlich der nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten sind dort keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Verschiedene Brutvogel-Arten sind im südöstlichen, derzeit brach liegenden Bereich zu erwarten. Im Nordosten (Nistkästen an ehemaliger Krananlage) existieren Brutplätze des Turmfalken. Am Ostrand, im Bereich der Gleise und angrenzender Bereiche (Sand, Feinschotter) ist mit einem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen.

Hinweis: Eine Potenzialeinschätzung kann nur dazu dienen, festzustellen ob die im Einzelnen vorkommenden Biotopstrukturen geeignet sind, bestimmte Arten zu beherbergen. Sind geeignete Biotopstrukturen geschützter und besonders geschützter Arten vorhanden, so ist eine konkrete Untersuchung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob beim Vorhandensein geschützter oder besonders geschützter Tiere bestehende Verbotstatbestände überwunden werden können oder ob in die Ausnahme oder Befreiung hinein geplant werden muss.“

Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Zur Klärung, ob sich in den Potenzialflächen geschützte oder besonders geschützte Arten vorhanden sind, wurde ein faunistischer Kartierbericht beauftragt um das Vorhandensein geschützter Arten feststellen oder ausschließen zu können. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in den Umweltbericht ein.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (12.06.2018)

„Das Areal liegt bis auf einen kleinen Bereich im Südosten außerhalb des Umrings anthropogen veränderter Grundwasserstände. Es ist keine Grundwassermessstelle im Nahbereich vorhanden.

Auf Grundlage weiträumiger Interpolation liegt der Grundwasserstand laut Hydroisohypsenplan 2017 bei ca. +1 06,0 m NHN. Es liegen bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter Grundwasserflurabstände von weniger als 2 m vor.

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Das Vorhandensein von schwebendem Grundwasser über oberflächennahen Stauern ist möglich.“

Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Auf Hinweise zum Grundwasserstand sowie zu den meteorologisch bedingten Schwankungen soll im Umweltbericht eingegangen werden.

Stadt Finsterwalde (28.05.2018)

„Mit oben genanntem Bebauungsplan soll ein Industriegebiet ausgewiesen werden. Daher sind die Aussagen zum Schutzgut Mensch in Bezug auf die auf Finsterwalde Gemarkung liegenden benachbarten Freizeit- und Erholungsgärten zu ergänzen.“

Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Wie oben bereits ausgeführt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung aus Gründen der Belange des Schutzgutes Mensch insbesondere ein Gutachten zum Immissionschutz beauftragt. Dessen Ergebnis fließt in den Umweltbericht ein.



Die Feststellung der Bedürftigkeit einer Untersuchung ist in dem Prüfprotokoll **blau** gekennzeichnet. Nachfolgend werden den einzelnen Kapiteln des Umweltberichts die betreffenden Auszüge aus dem Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorangestellt.

Zur besseren Lesbarkeit ist die Gliederung des nachfolgenden Umweltberichts an der Gliederungssystematik der Anlage 1 zum BauGB (mit Ziffern und Buchstaben) ausgerichtet.

1. Einleitung

1. Einleitung (mit Nummerierung i.S. der Anlage 1 zum BauGB)	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	Prüfungen und Ausführungen möglich.
1.b Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden.	Prüfungen und Ausführungen möglich.

1.a Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „GIP West-Kjellberg“ gefasst. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungspläne der Kjellberg Finsterwalde Plasma und Maschinen GmbH, die auf Produkte und Technologien für das thermische Trennen, Verbinden und Verändern von Werkstücken spezialisiert ist. Im Vordergrund der Planung steht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kantine und ein Sozialgebäude. Beide geplanten Anlagen sind zugleich der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans. Im Plangebiet befinden sich bereits Produktionsanlagen der Kjellberg-Gruppe. Hier findet bereits industrielle Fertigung statt. Mit dem Bebauungsplan sollen der Kjellberg-Gruppe zugleich Möglichkeiten zur Expansion und Entwicklung in ihrem Geschäftsfeld geben werden. Daher wird auch für weitere Grundstücksteile das Baurecht für zusätzliche industrielle Nutzungen geschaffen.

Das rund 67.100 m² große Plangebiet in der Gemeinde Massen-Niederlausitz gehört dem Naturraum „Niederlausitz“ an (MLUR 2001). Es liegt am Westrand des großflächig ausgewiesenen Gewerbegebiets „Gewerbe- und Industriepark (GIP) Massen“ (125 ha groß) und wird durch die Hans-Harald-Gabbe-Straße erschlossen. Wegen der unmittelbaren Nachbarschaft kommt die neue Planung de facto einer Erweiterung des GIP



im Westen gleich. Nördlich grenzt das Betriebsgelände der Voestalpine Draht Finsterwalde GmbH an. Ein Fließgewässer, die Schacke, verläuft unmittelbar am Westrand und ist im weiteren Verlauf verrohrt. Im Westen, Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Unmittelbar östlich verläuft außerdem die in Betrieb befindliche Bahnstrecke Finsterwalde – Annahütte. Die Planung wird mit der Idee verbunden, die Voraussetzungen für einen Schienenanschluss zu schaffen, falls der Betreiber eines Tages eine Verlagerung von Transportfahrten von der Straße auf die Schiene vorantreiben möchte. Westlich befinden sich in geringer Entfernung an der Grenzstraße Kleingartengebiete. Am Ostrand verlaufen mehrere, derzeit nicht genutzte Gleise einer betriebseigenen Anschlussbahn. Diese wurden bahntechnisch nicht entwidmet.

Das Relief ist bei Höhenlagen zwischen 107 und 108 m NHN weitgehend eben.

Das Plangebiet ist zu größeren Teilen bereits anthropogen vorbelastet, teilweise mit Produktionshallen bebaut oder durch Straßen, Wege und Stellplätze voll- oder teilversiegelt. Dennoch ermöglichen die Festsetzungen im Bebauungsplan über die aktuelle Bestandssituation hinaus im geringeren Umfang zusätzliche Eingriffe.

Der geplante Bebauungsplan ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar, so dass der Flächennutzungsplan nicht im Parallelverfahren geändert werden muss.

Zu den wesentlichen Festsetzungen und Planinhalten im Einzelnen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GIP West-Kjellberg“ umfasst ein zweigeteiltes Industriegebiet mit insgesamt 62.063 m² Fläche. Das Teilgebiet A hat eine Größe von 6.388 m² und dient dem Sozial- und Kantinengebäude. Das große Teilgebiet B (B.1 bis B.4) umfasst 55.675 m² und dient allen übrigen gewerblichen Industriegebietsnutzungen einschließlich einer möglichen Nutzung durch Photovoltaik einschließlich Photovoltaikfreiflächenanlagen, sofern die gewonnene Energie ganz oder überwiegend für die Zwecke der Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans verwendet werden.

Im Teilgebiet A ist eine GRZ von 0,2 festgesetzt, im Teilgebiet B eine GRZ von 0,4, so dass sich folgende zulässige Eingriff ergeben:

Teilgebiet	Ausgleichsrelevanter Eingriff	
A (6.388 m ²), GRZ 0,2	1.277,60 m ² zzgl. einer Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 vom Hundert (638,80 m ²)	1.916,40 m ²
B (55.675 m ²), GRZ 0,4	22.270 m ² zzgl. einer Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 37,5 vom Hundert (8.351,25 m ²)	30.621,25 m ²
Summe		32.537,65 m ²



Die Festsetzung der privaten Grünfläche hat vor allem die Erhaltung der Brachfläche, vorrangig aus Gründen des Artenschutzes (Lebensraum Reptilien, Brutvögel) zum Ziel.

Tab. 1: Flächenbilanz aus dem B-Plan

Flächenkategorie	m ² (gerundet)
Industriegebiet – GI Teilgebiet A	6.386,00
Industriegebiet – GI Teilgebiet B	55.677,50
Private Grünfläche (Fläche D)	4.673,50
Private Grünfläche (Fläche E)	361,00
Summe (Geltungsbereich)	67.098,00

Weitere überlagernde Festsetzungen:

Betriebsgleise

Im Industriegebiet sind innerhalb der mit den Punkten abcda abgegrenzten Fläche (siehe Planzeichnung) Betriebsgleise zulässig.

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Im Teilgebiet B.4 wird eine „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen (2.941 m²). Hier sollen die vorhandenen Baumbestände (Vorwälder) vorrangig aus Gründen des Artenschutzes (Brutvögel) erhalten werden. In den Teilgebieten A und B.1 werden zwei Flächen F und G „für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Die Ausweisung dient der Erhaltung der Baumbestände entlang des Fließgewässers (Schacke).

Private Grünfläche in Verbindung mit einer überlagernden Festlegung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Private Grünfläche wird als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgewiesen. Die Fläche als eine mit Bäumen und Sträuchern durchsetzten Ruderalfluren wird zugleich als Fläche zur Erhaltung und Ergänzung eines Lebensraums geschützter Reptilien- und Vogelarten festgesetzt.

Zulässige bauliche Inanspruchnahme:

Nimmt man die Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung in § 17 BauNVO zum Maßstab, so nehmen sich die festgesetzten Nutzungsmaße ausnehmend zurückhaltend aus. Im Gebietsteil zugunsten des Kantinen- und Sozialgebäudes wird lediglich eine GRZ von 0,2 festgesetzt, im übrigen Gebietsteil eine GRZ von 0,4.



Einer zulässigen baulichen Inanspruchnahme des Plangebietes durch bauliche Anlagen sowie Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) im Umfang von 32.537,65 m² (23.547,60 m² „Erst-GRZ“ und 8.990,05 m² „Zweit-GRZ“) stehen eine IST-Versiegelung durch bauliche Anlagen, Verkehrsflächen, Stellplätze und sonstige betonierte Flächen im Umfang von rund 28.000 m² sowie eine IST-Teilversiegelung im Umfang von 6.000 m² gegenüber. Bei den teilversiegelten Flächen handelt es sich um Stellplätze, die mit Rasengittersteine befestigt sind, sowie weitere mit Feinschotter befestigte Stellflächen für Fahrzeuge.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgendes Bild: Eine Überschreitung des sich im Bestand ergebenden Versiegelungsstands ist nicht zulässig. Durch die Festsetzungen ist sichergestellt, dass eine Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen eine Entsiegelung versiegelter Flächen innerhalb des Plangebietes im gleichen Umfang zur Folge hätte. Somit ist auch für den Vorhabenträger der Anreiz groß, insbesondere bereits versiegelte Flächen für bauliche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Durch textliche Festsetzungen wird im Übrigen im Sinne des Wasser- und Bodenschutzes geregelt, dass Stellplätze in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen sind.

Immissionsschutz:

Soweit sich weitere Produktionsbetriebe ansiedeln sollen, ist mit Hilfe der festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) hinsichtlich des Lärms für eine die Umgebung schützende Begrenzung gesorgt. Die Festsetzung als Industriegebiet schließt im Übrigen die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf den Gebäudedächern sowie als Freiflächenanlagen auf den nicht bebauten Teilen der überbaubaren Grundstücksflächen ein. Freiflächenanlagen setzen jedoch voraus, dass die gewonnene Energie vollständig oder überwiegend für den Betrieb der gebietseigenen Anlagen und Nutzungen verwendet wird.

1.b Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

A) Ziele (und Grundsätze) des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Wichtige umweltbezogene Ziele sowie Grundsätze ergeben sich aus den Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) von 2019. Einige Ziele und Grundsätze werden nicht unmittelbar mit dem Umweltschutz in Verbindung gebracht, sind aber zumindest mittelbar von Bedeutung, so z.B. die Grundsätze zur Siedlungs- und zur Freiraumentwicklung:

§ 5 Siedlungsentwicklung, LEPro 2007

Grundsatz der Raumordnung (G)

(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungs-



bereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden.

G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung (LEP HR)

Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Dem Grundsatz, dem der umweltrelevante Grundsatz zu Grunde liegt, einer Zersiedlung vorzubeugen, wird entsprochen. Die Plangebietsentwicklung setzt unmittelbar an vorhandenen Strukturen an. Bleiben die Produktionsmengen gleich, ändern sich auch nicht die aus der Nutzung heraus induzierten Verkehrsmengen.

Der Plan unterstützt eine bedarfsgerechte Entwicklung gewerblicher Bauflächen – auch unter Minimierung von Nutzungskonflikten.

§ 4 Kulturlandschaft, LEPro 2007

Grundsatz der Raumordnung (G)

(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.

(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.

G 4.3 Ländliche Räume (LEP HR)

Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kultur-landschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Für die Kulturlandschaft bedeutende Räume werden infolge der Planung nicht entzogen. Indem an Bestandsstrukturen angesetzt wird, bleiben ländliche Räume gesichert und können im Sinne des Grundsatzes 4.3 LEP HR weiterentwickelt werden. Kulturelles Erbe geht nicht verloren.

§ 5 Siedlungsentwicklung, LEPro 2007

Grundsatz der Raumordnung (G)

(2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhal-



tung und Um-gestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.

(3) Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren.

G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung (LEP HR)

(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.

(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zu-geordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen (LEP HR)

(1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.

(2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.

In weiteren Gesetzen (hier im BauGB) verankerte Ziele des Umweltschutzes:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Wie bereits dargestellt, schließt die Planung an Bestandsstrukturen an. Die durch den Plan ermöglichte Expansion von Kjellberg wird überwiegend auf anthropogen stark vorgeprägten Flächen stattfinden, die zu größeren Teilen bereits versiegelt sind. Es entstehen keine neuen Streu- und Splittersiegelungen, die zusätzlichen Verkehr induzieren könnten (vgl. Ziel 5.4 LEP HR).

Indem ein direkter Anschluss an den vorhandenen Industriebetrieb erfolgt, werden zusätzliche Emissionen vermieden.

§ 6 Freiraumentwicklung, LEPro 2007

Grundsatz der Raumordnung (G)

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.



G 6.1 Freiraumentwicklung (LEP HR)

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraum-schutzes besonderes Gewicht beizumessen. (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Z 6.2 Freiraumverbund (LEP HR)

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und

- die Inanspruchnahme minimiert wird,

in folgenden Fällen möglich:

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,

- für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Wie dargestellt, betrifft die Planung anthropogen stark vorgeprägte Flächen. Angesichts des möglichen Umfangs zur Fortentwicklung der industriellen Nutzung wird dein Eingriff in die angesprochenen Natur- bzw. Schutzgüter zwar nicht gering, aber dennoch unterm Strich angesichts des ökonomischen Nutzens vertretbar und verhältnismäßig sein. Freiraum wird nicht zerschnitten. Vorhandene Infrastruktur soll ggf. wiedergenutzt werden, indem die vorhandenen Schienen wieder reaktiviert werden. Es wird nicht die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern beeinträchtigt. Gleiches gilt für andere Gebiete, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sein könnten.

Wertvolle Flächen des Freiraumverbunds werden nicht in Anspruch genommen.

§ 6 Freiraumentwicklung, LEPro 2007

Grundsatz der Raumordnung (G)

(1) [...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.

(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien (LEP HR)



- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen
 - eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
 - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
- (3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.

Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung

Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

G 8.3 Anpassung an den Klimawandel (LEP HR)

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschafts-wasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete (LEP HR)

In den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden sowie in Flutungspoldern sind bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen.

Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung (LEP HR)

Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

G 8.6 Fossile Energieträger (LEP HR)

Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

In weiteren Gesetzen (hier im BauGB) verankerte Ziele des Umweltschutzes:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Naturgemäß kann die Planung nicht all den Anforderungen des Klimaschutzes genügen. So trägt der Plan z.B. nicht zur Förderung und Weiterentwicklung der Windenergie bei. Jedoch wird der Möglichkeit zum Einsatz regenerativer Energien insoweit Rechnung getragen, als nicht nur Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den Dächern der baulichen Anlagen zulässig sind. Durch textliche Festsetzung ist zusätzlich geregelt, dass die festgesetzte Oberkante der baulichen Anlagen durch PV-, Solarthermie- oder ähnliche Anlagen um 1,0 m überschritten werden dürfen. Zudem dürfen diese Anlagen bis zu 80 % der Dachflächen über-



decken. Auf diesem Weg kann zu einer umwelt- bzw. klimagerechteren Industrieproduktion beigetragen werden.

Auch die Möglichkeit zur Reaktivierung der Gleisanlagen und zu einer späteren Verlagerung von Lieferverkehr von der Straße auf die Schiene würde zum Klimaschutz beitragen.

In weiteren Gesetzen (hier im BauGB) verankerte Ziele des Umweltschutzes:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB: Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Aus sonstigen Plänen ergeben sich keinerlei weitere berücksichtigungspflichtige Ziele des Umweltschutzes. Insbesondere die Planung von Kantine und Sozialgebäude sind hinsichtlich der Luftqualität unproblematisch. Im Übrigen lässt sich zumindest

Landschaftsprogramm (LAPRO):

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsprogramms (MLUR, 2001, Maßstab 1:300.000) verfolgt für das Plangebiet das Ziel der „Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsbereichen“. Dazu heißt es im Textband (Kapitel „Industrie und Gewerbe“):

„Ziel ist, innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete Versiegelung zu minimieren, für eine reichliche Durchgrünung zu sorgen, attraktive Freiräume zu gestalten und Refugien für Pflanzen und Tiere zu belassen.

Große Industrie- und Gewerbegebiete oder große technische Anlagen können das Landschaftsbild großräumig und nachhaltig verändern und prägen. Der daraus erwachsenden Verantwortung für die Landschaft soll durch entsprechende Standortwahl und durch eine ansprechende architektonische Gestaltung der Anlagen entsprochen werden. In bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten und bei bestehenden Anlagen eröffnen sich in der Regel auch Möglichkeiten, Bäume zu pflanzen, Fassaden zu begrünen oder auf Restflächen ökologisch wertvolle Refugien, insbesondere auch Sekundärbiotope, zu belassen oder zu schaffen. ... Bei der Planung von Industrie- und Gewerbegebieten [ist] ... der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden [zu beachten].“

Einige Themenkarten des LAPRO enthalten weitere Zielerstellungen mit Berührungspunkten zum Plangebiet:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im besiedelten Bereich

Schutzgut Wasser: Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten, Sicherung der Grundwasserneubildung und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen



Schutzgut Erholung: Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder in siedlungsgeprägten Räumen

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Den Zielen des LAPRO wird die Planung nicht voll gerecht werden können, da die Umsetzung im Plangebiet mit einer Einschränkung ggü. der bisherig ausgeübten Nutzung verbunden wäre. Zugleich gilt: Soweit – wie hier – durch Bauleitplanung kein ausgleichsrelevanter Eingriff erzeugt wird, besteht naturschutzrechtlich auch keine Ausgleichspflicht, die ihren Ausdruck in Form anzupflanzender Bäume finden könnte. Insoweit gibt es keinen rechtlichen Handlungsspielraum zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Die Karte „Potentielle Grundwassergefährdung“ des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Elbe-Elster (1997) stellt für den untersuchten Bereich einen hohen Gefährdungsgrad des Grundwassers dar. Das übrige Kartenwerk enthält keine für den vorliegenden Fachbeitrag relevanten Darstellungen. Die 1. Fortschreibung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (2010) behandelt das Thema Biotopverbund.

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines großflächig „unzerschnittenen“ verkehrssarmen Raums⁴, welcher u.a. die Fläche zwischen der Bundesstraße 96 und der Bahntrasse Finsterwalde – Lichterfeld umfasst. Da der Erhalt der Unzerschnittenheit v.a. auf die Wanderungsbewegungen von Tieren mit großem Raumanspruch zielt (z.B. Rothirsch, Wolf), ist die Fläche des Plangebietes für den großräumigen Biotopverbund nicht relevant.

Landschaftsplan (LP)

Der Entwurf des Landschaftsplans für das Amt Kleine Elster (ACD LANDPLANUNG, 2001) trifft für das Untersuchungsgebiet keine Aussagen. Die Karte „Ziele und Maßnahmen“ der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ), 2016) stellt für eine Fläche im Südosten des Plangebietes dar „Erhalt von Waldflächen (sonstige Laubwälder/Laubholzforsten, Mischforsten, Vorwälder)“⁵.

In Bezug auf den Biotopverbund im Bereich des GIP Massen wird auf die Bedeutung eines dauerhaften Erhalts von Grünstrukturen in Nord-Süd-Richtung hingewiesen, welche im Bebauungsplan Nr. 1 (10. Änderung) festgesetzt worden sind (AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ), 2016, S. 76).

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Der dargestellte Korridor zum Biotopverbund verläuft östlich der Bahntrasse. Die Planung erzeugt somit keinen unmittelbaren Konflikt.

⁴ „Unzerschnittene verkehrssarme Räume > 100 km² mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund“, Karte 4

⁵ Die Flächenabgrenzung basiert auf den BTLN-Daten (Luftbildauswertung) für das Land Brandenburg, Stand 2009.



Weitere Vorgaben für den Umweltbericht, abgeleitet aus § 1a BauGB:

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Die Betriebs-Erweiterungspläne beschränken sich auf die Betriebsgrundstücke, die zu großen Teilen bereits anthropogen vorgeprägt sind und zu größeren Teilen versiegelt sind oder deren Böden stark verdichtet sind. Im Süden liegende unversiegelte Grundstücksteilbereiche sollen von jeder Bebauung freigehalten werden. Sowohl die Böden als auch die Flächeninanspruchnahme kann als weitgehend verträglich und im Übrigen ausgleichbar gewertet werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen. Die Umwidmungssperrklausel wird also vollinhaltlich beachtet.

Gebietsschutz nach § 1a Abs. 4 BauGB:

Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen. Der Gebietsschutz wird vollinhaltlich beachtet.

Klimaschutzklausel nach § 1a Abs. 5 BauGB:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden:

In den Bebauungsplan werden Festsetzungen aufgenommen, um eine großzügige und sehr



flächenhafte Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den Dachflächen der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des B-Plans zu ermöglichen. Zugunsten solcher Solaranlagen darf auch die festgesetzte Höhe leicht überschritten werden. Der Vorhabenträger hat also die Möglichkeit, seinen Energiebedarf auch direkt mit Hilfe selbst produzierter erneuerbarer Energien zu decken. Ebenso hat der Vorhabenträger das Recht, Strom mit Hilfe von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf den nicht überbauten Teilen der überbaubaren Baugrundstücksflächen zu erzeugen, wenn die so erzeugte Energie vollständig oder überwiegend zum Betrieb der betriebseigenen Industrieanlagen verwendet wird. Diese Möglichkeit zieht der Vorhabenträger in Erwägung. Auch für diese Nutzung genügt eine festgesetzte GRZ von 0,4 (sie entspricht der üblichen Dichte von Bebauungsplänen zugunsten von Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen).

Dem vorbeugenden Klimaschutz entspricht zudem das Ziel und die im Plan geregelte Möglichkeit einer Verlagerung des Lieferverkehrs auf die Schiene – seit Jahren nicht mehr verwendete Schienen auf dem Betriebsgelände dürfen und sollen für diese Zwecke reaktiviert werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.0 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung (Auszug aus dem Protokoll)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
2a) 1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	
• Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	Prüfungen im Rahmen von Begehungen und Ausführungen möglich.
• Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	Prüfungen zu Pflanzen/Biotoptypen sowie zur Frage des geschützten Baumbestands möglich und erforderlich.
• Schutzgut Fläche	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Schutzgut Boden	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Schutzgut Wasser	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Schutzgut Luft / Klima	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern	Keine zusätzlichen Angaben erforderlich.
• Landschaft / Landschaftsbild	Allgemeine Ausführungen möglich.
• biologische Vielfalt	Allgemeine Ausführungen



	möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...) 	Untersuchungen und Bewertungen zum Lärmschutz vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter / sonstige Sachgüter 	Keine Betroffenheit erkennbar. Keine Ausführungen erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern 	Keine Betroffenheit aufgrund von Wechselwirkungen erkennbar.
2a) 2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Eine unmittelbare Betroffenheit in der Nachbarschaft ergibt sich lediglich im Zusammenhang mit Lärmmissionen. Diese werden untersucht und im Umweltbericht beschrieben und bewertet (siehe dazu Kap. 2.a+b.11 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit/Bevölkerung).
2a) 3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei der bestehenden industriellen Nutzung des Plangebietes. Im Umweltbericht lassen sich dazu lediglich allgemeine Aussagen treffen. Besonderer zusätzlicher Untersuchungsbedarf ergibt sich nicht. Grundsätzlich wäre von der Beibehaltung des Ist-Zustands auszugehen, da das Plangebiet aktuell bereits industriell genutzt wird (aber Betriebserweiterungen nicht zulässig wären). Je nach Art und Umfang von Pflegemaßnahmen der nicht für Industriezwecke genutzten Gebietsteile könnte sich Spontanvegetation ansiedeln. Es könnten sich auch weitere geschützte Tiere, insbesondere Reptilien ansiedeln – die verdichteten und versiegelten Flächen sind dafür prädestiniert.
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse 	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Fläche 	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden 	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Wasser 	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Luft / Klima 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern 	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft / Landschaftsbild 	
<ul style="list-style-type: none"> • biologische Vielfalt 	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter / sonstige Sachgüter 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern 	
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen, die bei Nichtdurchführung der Planung aufgrund der Anfälligkeit der nach dem geltenden Recht zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB 	

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Vorbemerkung:
 Nr. 2b der Anlage 1 erweckt den Eindruck, als sollte ggf. die Auswirkungsbewertung und -beschreibung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa) bis hh) genannten Aspekte auf jeden unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange bezogen werden. Anlage 1 darf so nicht verstanden werden. Dieses



Vorgehen wäre nicht zweckmäßig, der Aufwand wäre nicht gerechtfertigt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bspw. in erster Linie potentiell Betroffene eines Lebensraumverlustes, die Schutzgüter Boden und Fläche werden (ebenfalls) beeinträchtigt von Baumaßnahmen und Versiegelungen anderer Art. Lärm- oder Lichtemissionen betreffen jedoch nicht die Schutzgüter „Boden“ oder „Wasser“. Daher sollen und können die unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange nicht hinsichtlich aller Prüfkriterien untersucht werden. In Abweichung von Anlage 1 ist bezüglich der Nr. 2b für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über folgende Punkte entscheiden.

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
A) Informationen, in welchem Umfang ...	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
• Flächen überbaut oder in sonstiger Weise versiegelt oder beansprucht werden sollen sowie im Bestand bereits vorhanden sind	Allg. Ausführungen möglich.	Allg. Ausführungen möglich.
• Bauliche Anlagen abgerissen werden sollen	Allg. Ausführungen möglich.	Allg. Ausführungen möglich.
• Schadstoffemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Allg. Ausführungen möglich.	Allg. Ausführungen möglich.
• Lärmemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Gutachterliche Prüfung.	Gutachterliche Prüfung.
• Erschütterungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• Lichtemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• ggf. Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• Strahlungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• sonstige Belästigungen verursacht werden können (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• Abfälle erzeugt werden einschließlich ihrer Art und wie sie beseitigt werden sollen (vgl. Nr. 2b) dd) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Allg. Ausführungen möglich.

Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:

Erschütterungen: Wenn überhaupt sind vorübergehende Erschütterungen ausschließlich während der Bauphase zu erwarten; aus diesem Grund wird die Prüfung dessen auf die Genehmigung verschoben. Nach den aktuellen Plänen der Kjellberg-Stiftung sind keine neuen erschütterungsintensiven Nutzungen vorgesehen.

Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus: Durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets für eine Betriebserweiterung, in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Gewerbeflächen lassen sich keine Veränderungen des Kleinklimas und auch darüber hinaus ableiten, da der Umfang einer zukünftigen städtebaulichen Inanspruchnahme dem heutigen Anteil der vorhandenen Bebauung bzw. Versiegelung entspricht.



Strahlungen: Es ist nicht bekannt, dass von einer Betriebserweiterung einer Firma in der Metallbearbeitung schädliche Strahlungen ausgehen können. Hierzu werden keine Informationen in den Umweltbericht aufgenommen.

Sonstige Belästigungen: Dem Plangeber sind über Lärm, Licht, Erschütterung und Schadstoffe hinaus keine Belästigungen bekannt, die mit der Betriebserweiterung und den zulässigen Nutzungen einhergehen.

Art der Abfälle und wie sie beseitigt werden sollen: Aus der Erweiterung eines des gewerblichen Betriebs um ein Sozialgebäude mit Kantine resultieren für derartige Einrichtungen voraussichtlich durchschnittliche Abfallmengen. Der Betreiber der gewerblichen Einrichtungen muss sich hinsichtlich der Abfallentsorgung mit dem zuständigen Zweckverband abstimmen und gemäß Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze-Elster“ die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle gewährleisten. Weitere Aussagen sind hierzu nicht möglich und eine weitergehende Untersuchung dieses Aspektes ist für die Aufstellung des Bebauungsplans nicht angemessen.

Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen: Durch die Planung werden die natürlichen Ressourcen über die Bestandssituation hinaus insgesamt in nur sehr geringem Umfang beansprucht. Eine detaillierte Betrachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit der einzelnen Ressourcen ist aufgrund der Zielsetzung der Planung und seiner vergleichsweise geringen Auswirkungen auf die Umwelt unangemessen.

B) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist weitgehend baulich genutzt. Die Planaufstellung dient vor allem der Zulässigkeit von Kantinen- und Sozialgebäude. Die Auswirkungen bleiben jedoch aufgrund der Vorbelastung gering. In den Bereichen, in denen Baumaßnahmen denkbar sind, liegt keine erhebliche Betroffenheit von Tieren vor. Die hinsichtlich Tieren wichtigen Bestandteile des Plangebietes bleiben vor einem Eingriff geschützt. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant. Nistkästen für die Falken bleiben erhalten. Allerdings muss folgendes	In den Bereichen, in denen Baumaßnahmen denkbar sind, liegt keine erhebliche Betroffenheit von Tieren vor. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant. Nistkästen für die Falken bleiben erhalten.



	beachtet werden: Sollte es zur Rodung des Vorwalds im südlichen Teil der festgesetzten Grünfläche kommen, wären Höhlenbäume mit ganzjährig geschützten Niststätten von Blaumeise und Kohlmeise betroffen. Und bei Entfernung von Bogenlampen könnten Nistplätze betroffen sein-	
--	---	--

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Tiere“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

C) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist weitgehend baulich genutzt. Die Planaufstellung dient vor allem der Zulässigkeit von Kantinen- und Sozialgebäude in Teilgebiet A. Die Auswirkungen bleiben jedoch aufgrund der Vorbelastung gering. In den Bereichen, in denen Baumaßnahmen denkbar sind, liegt keine erhebliche Betroffenheit vor. Die hinsichtlich Pflanzen bedeu-	In den Bereichen, in denen Baumaßnahmen denkbar sind, liegt keine erhebliche Betroffenheit von Pflanzen vor. Die hinsichtlich Pflanzen bedeutenderen Bestandteile bleiben vor einem Eingriff geschützt. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant



	tenderen Bestandteile bleiben vor einem Eingriff geschützt. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant. Sie hätten auch keine Auswirkungen.	
--	---	--

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Pflanzen“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

D) Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme – dies wird durch restriktive Festsetzungen zur GRZ verhindert. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant	Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme – dies wird durch restriktive Festsetzungen zur GRZ verhindert. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Fläche“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inan-	Nein	Nein



sprachnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?		
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

E) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Bodeninanspruchnahme – dies wird durch restriktive Festsetzungen zur GRZ verhindert. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant	Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Bodeninanspruchnahme – dies wird durch restriktive Festsetzungen zur GRZ verhindert. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Boden“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

F) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
--	--



	lich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist weitgehend baulich genutzt. Der Versiegelungsgrad wird nicht erheblich verändert. Die Auswirkungen bleiben aufgrund der Vorbelastung gering. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant. Sie hätten auch keine Auswirkungen.	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Wasser“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

G) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Nur sehr allgemeine Aussagen möglich	Nur sehr allgemeine Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Bauphasen hätten keine messbaren Auswirkungen auf das Klima.	Da die Festsetzungen sicherstellen, dass der Anteil von versiegelter zu unversiegelter Fläche gleich bleibt, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.



Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Klima“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

H) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Nur sehr allgemeine Aussagen möglich	Nur sehr allgemeine Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Während der Bauphase ist mit Staubentwicklung zu rechnen. Allerdings befindet sich in der unmittelbaren Nachbarschaft keine schutzbedürftige Nutzung, die davon betroffen wäre. Die Betroffenheit wäre ohnehin nur vorübergehend.	Da die Festsetzungen sicherstellen, dass der Anteil von versiegelter zu unversiegelter Fläche gleich bleibt, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Zudem befinden sich in unmittelbaren Nachbarschaft keine schutzbedürftigen Nutzungen.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Luft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit die-	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfrei-	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfrei-



ser Ressourcen erfolgen?	che Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	che Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.
--------------------------	--	--

I) Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach A) bis H)		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Über die beschriebenen geringen Auswirkungen hinaus ergeben sich keine zusätzlichen mit Blick auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern A) bis H).	Über die beschriebenen geringen Auswirkungen hinaus ergeben sich keine zusätzlichen mit Blick auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern A) bis H).

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über ggf. bestehende direkte Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für das Wirkungsgefüge hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

J) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Kein besonderer Eingriff während der Bauphase denkbar.	Allgemeine Aussagen möglich – Betroffenheit aufgrund der Vorprägung sehr gering.



Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Landschaftsbild wäre während der Bauphase von Neubau- oder Abrissmaßnahmen nicht betroffen.	Das Landschaftsbild ist im Bereich des Plangebietes durch die gewerblich-industrielle Nutzung bereits geprägt. Bauliche Änderungen, der Abriss oder ein Neubau baulicher Anlagen hätte im planungsrechtlichen Rahmen des B-Plans (GRZ 0,2 bzw. 0,4) keine Auswirkungen.
---	---	---

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Hinsichtlich dieses Punktes bedarf es keines spezifischen Blicks für den Zeitraum der Bauphase.	Da das Plangebiet ohnehin bereits industriell vorgeprägt ist, muss diese Frage im vorliegenden Fall nicht beantwortet werden.

K) Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Schutzgutweise Betrachtung genügt.	Schutzgutweise Betrachtung genügt.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Neubau und Abriss würde nur lediglich Flächen betreffen, auf denen die biologische Vielfalt gering ist. Sowohl hinsichtlich der Pflanzenwelt als auch hinsichtlich der untersuchten Tiergruppen sind die Artenzahlen unterdurchschnittlich. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere sind während der Bauphase.	Sowohl hinsichtlich der Pflanzenwelt als auch hinsichtlich der untersuchten Tiergruppen sind die Artenzahlen unterdurchschnittlich. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Abrissarbeiten sind auch nicht geplant.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase



		phase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für die biologische Vielfalt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

L) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten?	Ja? Entsprechende gutachterliche Untersuchungen im Rahmen der UP erforderlich.	Nein? Keine gutachterlichen Untersuchungen erforderlich.
		X
<p><i>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</i></p> <p>Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen, insofern sind Aussagen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zu zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.</p> <p>Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsberge“ liegt in mind. 4,3 km Entfernung nördlich des Plangebiets. Des Weiteren befindet sich das Naturschutzgebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ in ca. 4 km Entfernung. Aufgrund der großen Distanz zum Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Planung keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiete hat.</p>		

M) Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Baumaßnahmen würden vorübergehend üblichen Lärm zur Folge haben. Allerdings sind schutzbedürftige Nutzungen davon nicht unverhältnismäßig stark betroffen. Keine spezifische Untersuchung erforderlich.	Schalltechnische Untersuchung erforderlich.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Der Mensch und seine Gesundheit wäre von Bau- oder Abrissarbeiten nicht betroffen.	Neubau- und Abrissarbeiten hätten aber auch keine Folgen für den Menschen und seine Gesundheit. Kein Untersuchungserfordernis.



Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Diese Frage stellt sich nicht hinsichtl. Des Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insg.	Diese Frage stellt sich nicht hinsichtl. des Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insg.

N) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Es liegt keine Betroffenheit von Kultur- oder sonstigen Sachgütern vor – daher auch nicht während der Bauphase.	Es liegt keine Betroffenheit von Kultur- oder sonstigen Sachgütern vor.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für Kulturgüter und sonstige Sachgüter hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Keine Prüfung erforderlich	Keine Prüfung erforderlich

O) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Schutzgutweise überschlägige (tabellarische) Betrachtung genügt. Weiter-	Schutzgutweise überschlägige (tabellarische) Betrachtung genügt. Weiter-



	führende Untersuchungen zu den Wechselwirkungen unangemessen.	führende Untersuchungen zu den Wechselwirkungen unangemessen.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Gesondert zu betrachtende Auswirkungen in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sind nicht erkennbar – auch nicht während der Bauphase.	Gesondert zu betrachtende Auswirkungen in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sind nicht erkennbar – auch nicht während der Betriebsphase.
<p><i>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</i></p> <p>Ausführungen zur Berücksichtigung der nachhaltigen Ressource – Kultur- und Sachgüter – müssen nicht beleuchtet werden. Kulturgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung der betrieblichen Nutzung werden die vorhandenen baulichen Anlagen – als Sachgüter – angemessen berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gilt es die langfristigen Auswirkungen auf die Ressource – Gesunde Arbeitsverhältnisse – in den Blick zu nehmen; dies geschieht im Zuge der Aussagen zu den immissionsrelevanten Auswirkungen.</p>		

Weitere denkbare Aspekte für die Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen, auf die – soweit erforderlich – zusammenfassend einzugehen ist.

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
P) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Während der Bauphase sind keine besonders zu beleuchtenden Risiken zu betrachten, die über übliche Gefährdungen während der Durchführungen von Baumaßnahmen hinausgehen.	Es sind keine (Seveso-III-)Betriebe geplant, bei denen Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Weitere besondere Risiken infolge anders gelagerter Unfälle oder Katastrophen, etwa die Gefahr durch Überschwemmungen oder in Folge der Explosion eines nahe gelegenen Betriebs) sind nicht erkennbar.
Q) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die	Nicht relevant.	In die schalltechnische Untersuchung muss die Nachbarschaft zum Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz und damit verbundener zulässiger Lärm einbezogen werden.



Nutzung von natürlichen Ressourcen		
R) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	Nicht relevant.	Nur allgemeine, aber keine gebietsspezifischen Aussagen zu den Folgen der Planung für den globalen Klimaschutz möglich. Untersuchung dazu nicht möglich bzw. unverhältnismäßig aufwendig.
S) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	Nicht relevant.	Nicht relevant.
<p><i>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</i></p> <p>Die unter P, R und S genannten Aspekte werden im Umweltbericht aus folgenden Gründen nicht behandelt:</p> <p>P) In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Anlagen von denen Gefahren oder Katastrophen ausgehen können. Gleichfalls gehen von einem metallbearbeitenden Gewerbebetrieb grundsätzlich keine Gefahren für die umliegenden Nutzungen aus. Allein Verkehrsunfälle oder Unfälle bei der Belieferung von Waren und der Entsorgung von gewerblichen Abfällen sind als Risiko für die menschliche Gesundheit der direkt involvierten Personen möglich; solche Risiken sind jedoch nicht im Sinne erheblicher Auswirkungen in die Umweltprüfung einzustellen. Von einer Untersuchung dieses Aspekts im Umweltbericht kann daher abgesehen werden.</p> <p>R) Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung nicht zu erwarten. Aussagen über mögliche Treibhausgasemissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht angemessen.</p> <p>S) Auf Ebene der Bauleitplanung sollen und können keine Festsetzungen zu eingesetzten Techniken und Stoffen getroffen werden. Eine Betrachtung wäre auf der Genehmigungsebene denkbar. Die im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen verwenden zudem keine Techniken oder Stoffe, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen können. Daher wird von einer Behandlung dieses Aspekts im Umweltbericht abgesehen.</p>		

Hinweis: Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Auswirkungen erfolgt nur im Falle gegebener Erheblichkeit und bei vertretbarem Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies im Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten worden wäre.

Ferner sei auf den letzten Halbsatz der Nr. 2 von Anlage 1 zum BauGB hingewiesen. Hierin heißt es: „...die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der



Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.“ Abgesehen davon, dass in dem Dickicht der Regelung Halbsatz 2 nur schwer auffindbar ist, da nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dass auf Nr. 2b Bezug genommen wird und nicht auf Anlage 1 des BauGB insgesamt (gemeint ist jedenfalls der Halbsatz “hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während...”), stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche weiteren Umweltschutzziele der Ebene der Europäischen Union sowie der auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene jeweils zuschreiben soll und muss. Es bleibt in dem Wortlaut des Gesetzes völlig unklar, in welcher Weise diese zusätzliche Beschreibung erfolgen soll. Weder Rechtsprechung noch Kommentarliteratur geben bis dato eine Antwort darauf, inwieweit über die übrigen Vorgaben der Anlage 1 hinaus den zahlreichen Umweltschutzziele auf allen räumlichen Ebenen bis hin zur EU Rechnung getragen werden solle und könne. Auf welche Umweltschutzziele solle man sich dabei fokussieren?

Abgesehen davon hat der Gesetzgeber im Wortlaut der Regelung die weiteren Schutzziele von EU, Bund, Land und Kommune durch ein „oder“ miteinander verknüpft – streng genommen hätte die planaufstellende Kommune demzufolge eine Wahl, auf welche weiteren Umweltschutzziele sie sich noch einlassen möchte. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich der letzte Halbsatz, auf den hier abgestellt wird, nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist – der Aufwand unangemessen, zumal unklar, wäre. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem hier festgelegten Untersuchungsumfang den Anforderungen der Anlage 1 vollumfänglich Rechnung getragen wird. Daher wird auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet.

2c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
A) Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	Ja
- betriebsbedingt	Ja – jedenfalls hinsichtlich Lärm lassen sich immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) regeln.
B) Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	Ja
- betriebsbedingt	Ja – jedenfalls hinsichtlich Lärm lassen sich immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) regeln.
C) Maßnahmen zur Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	Ja
- betriebsbedingt	Ja, hinsichtlich Lärm
<i>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</i>	
Baubedingte zusätzliche Emissionen sind zeitlich begrenzt und können darüber hinaus auf die normalen Arbeitszeiten (werktags, tagsüber), in denen ein geringeres Ruhebedürfnis herrscht,	



eingegrenzt werden. Baulärm lässt sich durch lärmarme Baumaschinen, eine günstige Aufstellung der Maschinen und durch Abschirmmaßnahmen spürbar verringern. Auch durch eine vorsorgende „Lärmplanung“ kann der Baulärm vermindert werden. Es gilt die AVV Baulärm, diese enthält ebenfalls Hinweise zur Minderung von Lärmbelästigung. Grundsätzlich aber handelt es sich um vorübergehende Belastungen, die keine erheblich nachteiligen Auswirkungen haben werden. Gleiches gilt sinngemäß für Staub und Lichtemissionen während der Bauphase.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschl. Gründen für die getroffene Wahl	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
	Im UB soll darauf eingegangen werden.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem <u>Bebauungsplan</u> zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
	Siehe oben. Seveso-III-Betriebe sind weder geplant, noch sind solche in der Nachbarschaft vorhanden oder zulässig. Kein Untersuchungserfordernis.

Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans lassen sich keine Vorhaben ableiten, aufgrund derer schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Es ist auch nicht bekannt, dass das Vorhabengebiet durch schwere Unfälle oder Katastrophen anderer Vorhaben gefährdet ist. Daher werden zu diesem Prüfpunkt keine Ausführungen in den Umweltbericht aufgenommen.

2.a+b Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Beschreibung des Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/ umweltbezogenen Informationen:

- *Begehungen des Untersuchungsgebietes durch Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Mitte April und Ende September 2018.*
- *Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Stand 02.07.2021*
- *Begehungen des Büros für Landschaftsplanung und Naturschutz (WIESNER) im Rahmen der faunistischen Erfassungen im Jahr 2019*
- *Kartierbericht WIESNER - Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (2020).*



Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 zum BauGB gehören in den Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Hierauf soll nachfolgend eingegangen werden. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt schutzgutweise bzw. getrennt nach den jeweiligen Umweltschutzaspekten.

2.a+b.1 Schutzgut Tiere

Basisszenario

Das Habitatangebot ist in dem großen gewerblich-industriell genutzten Bereich sehr gering. Hinsichtlich der nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten sind dort keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Allerdings wurden verschiedene Brutvogel-Arten im südöstlichen, derzeit brach liegenden Bereich im Rahmen einer faunistischen Kartierung festgestellt. Im Nordosten des Plangebietes außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche existieren Brutplätze des Turmfalken in eigens an der ehemaligen Krananlage angebrachten Nistkästen. Am Ostrand, im Bereich der Gleise und angrenzender Bereiche (Sand, Feinschotter) wurde im Rahmen einer Artenschutzpotenzialanalyse das Vorkommen von Reptilien prognostiziert. Diese Einschätzung hat sich bewahrheitet, wie sich aus der Erfassung in diesem Teilbereich des Plangebietes zwischen April und Juni 2019 durch das Büro WIESNER ergab. Der Untersuchungsbereich für Reptilien und Brutvögel umfasste 1,8 ha. Details ergeben sich aus dem Kartierbericht einschließlich Kartendarstellung (WIESNER - Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz, 2020). Nachfolgend werden die Ergebnisse der im Jahr 2019 durchgeführten Erfassungen zusammengefasst. Für den übrigen Teil des Plangebietes (Gebäude, Baumbestand) erfolgte eine Potenzialeinschätzung durch Elena Frecot (basierend auf den Begehungen im April und September 2018).

Brutvögel:

Im Plangebiet wurden 22 Brutvogelarten nachgewiesen, siehe nachfolgende Tabelle. **Neuntöter** und **Turmfalke** sind nach der Roten Liste für das Land Brandenburg gefährdet (Kategorie 3). Der **Star** ist nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft. Der Neuntöter ist außerdem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Es handelt sich um landesweit häufige bis sehr häufige Arten. Gemäß RYSLAVY et al. (2019) weisen sieben Arten einen abnehmenden Trend auf. Beim Neuntöter war eine starke Abnahme zu verzeichnen.

Tab. 2: Im Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Reviere	RL BB/ RL D	Nistökologie	Trend
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	.	Freibrüter	0
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	.	Höhlenbrüter	+1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	.	Freibrüter (Bäume)	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3	V /.	Boden-, Freibrüter	-1



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Reviere	RL BB/ RL D	Nistökologie	Trend
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	.	Freibrüter	+1
Elster	<i>Pica pica</i>	1	.	Freibrüter	+1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	.	Bodenbrüter	0
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	.	Freibrüter	-1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3	. / V	Boden-, Freibrüter	0
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	. / V	Bodenbrüter	+1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2	.	Freibrüter	-1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	.	Höhlenbrüter	+1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	.	Freibrüter	+2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	.	Boden-, Freibrüter (Gebüsch)	0
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2	3 /.	Freibrüter	-2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	.	Freibrüter	+1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	.	Bodenbrüter	+1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	.	Bodenbrüter	+2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	.	Freibrüter	-1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	. / 3	Höhlenbrüter	-1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2-3	3 /.	Höhlenbrüter	-1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	.	Bodenbrüter	0

RL BB Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016)

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste

Trend: kurzfristiger Trend 1992-2016 (RYSILAVY et al. 2019)

-2 = starke Abnahme um mehr als 50% (bzw. ab 3% jährliche Abnahme)

-1 = moderate Abnahme um 20 bis 50% (bzw. ab 1% jährliche Abnahme);

0 = weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen -20% und +25% (bzw. zwischen 1% jährliche Abnahme und 1% jährliche Zunahme);

+1 = moderate Zunahme um mehr als 25% (bzw. ab 1% jährliche Zunahme);

+2 = starke Zunahme um mehr als 100% (bzw. ab 3% jährliche Zunahme)

- **Höhlenbrüter:**

Turmfalke, Blaumeise, Kohlmeise und Star sind Höhlenbrüter, deren Niststätten ganzjährig geschützt sind (MUGV 2011). Auf der nicht mehr genutzten Kranbahn im Nordosten des Plangebietes befinden sich drei Nistkästen für Turmfalken, von denen 2019 mindestens zwei besetzt waren (WIESNER, 2020). Einer der beiden Brutplätze befand sich in dem Nistkasten auf der die Gleisanlage überspannenden Kranbahn. Geeignete Nahrungsflächen sind in der Umgebung großräumig vorhanden (Ruderalfluren, Wiesen- und Ackerflächen innerhalb des GIP Massen oder unmittelbar angrenzend). Der Star brütete an zwei nicht mehr genutzten Bogenlampen im nördlichen Teil der Bahnbrache. Blaumeise und Kohlmeise wurden im Bereich eines jungen Vorwalds im Südosten des Plangebietes nachgewiesen.



- Freibrüter (planungsrelevante Arten):

Der Neuntöter besetzt im Plangebiet zwei Brutreviere. Die vermutlichen Nistplätze befanden sich in Gebüsch und Einzelgehölzen am Ost- und Südrand des Plangebietes. Alle drei Grasmückenarten sind in Brandenburg häufig vorkommende Brutvögel. Die Dorngrasmücke ist ein typischer Besiedler verschiedener Brachflächen mit Hochstauden und Gehölzaufwuchs. Nach RYSLAVY ET AL. (2019) wies die Art jedoch im Zeitraum zwischen 1992 und 2016 einen leicht negativen Trend auf. Bei den Beständen von Gartengrasmücke und Klappergrasmücke war im Land Brandenburg im genannten Zeitraum ebenfalls ein leicht abnehmender Trend zu verzeichnen.

Reptilien

Im Bereich der Bahnbrache wurden sowohl eine Zauneidechsen-Population also auch die im Land Brandenburg stark gefährdete Glattnatter nachgewiesen. Für die gemäß BArtSchV geschützte Ringelnatter liegt ein Nachweis im Bereich der Bahnbrache vor.

Tab. 3: Im UG nachgewiesene Reptilienarten

Deutscher Name	Wissensch. Name	RL BB/ RLD	Anhang IV FFH-RL	EHZ KBR Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3 / V	x	U1
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2 / 3	x	U1
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3 / V	-	-

RL BB Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)

RL D Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
Kategorie 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste

EHZ KBR Erhaltungszustand von Arten nach FFH-RL in der kontinentalen biogeographischen Region
FV = günstig (favourable) U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

- Zauneidechse:

Insgesamt wurden im Bereich der Bahnbrache sowie der größeren Landreitgrasflur 25 Zauneidechsen gesichtet. Die Populationsgröße ist für das Plangebiet auf ca. 60 Tiere hochzurechnen (WIESNER, 2020).

Mit den im östlichen Teil des Plangebietes anzutreffenden, der Sukzession unterliegenden Gleisanlagen, den trockenen Gras- und Staudenfluren, den Bodenaufschüttungen sowie Gehölzrändern- und -säumen beinhaltet das Plangebiet eine Reihe von Habitatstrukturen, die von der Zauneidechse bevorzugt besiedelt wird. Insoweit bestehen innerhalb dieser Teilflächen sehr gute Habitatqualitäten (WIESNER, 2020). Der Erhaltungszustand der Zauneidechse im Plangebiet kann als gut (B) bewertet werden. Es wird von einer hervorragenden Vernetzung mit weiteren Populationen im Bereich der angrenzenden Bahntrasse einschließlich dort befindlicher Bahnbrachen ausgegangen. Darüber hinaus besteht eine Vernetzung zu den Vorkommen im ehemaligen Tagebau Kleinleipisch und am Flugplatz Finsterwalde.



- **Glattnatter:**

Eine adulte Glattnatter wurde am Nordrand der Bahnbrache nachgewiesen. Für die Art bestehen im östlichen Teil des Plangebietes mit den Gleisen günstige Bedingungen aufgrund vielfältiger Versteckmöglichkeiten (z.B. Schwellenhaufen, Stubben- und Astwerkhaufen, Laubgebüsche). Außerdem ist dort ein offenbar reichhaltiges Nahrungsangebot zu konstatieren (ausreichend individuenstarke Zauneidechsenpopulation sowie Kleinsäugervorkommen). Allerdings kann über den Erhaltungszustand der Glattnatter aufgrund des Einzelfundes nichts ausgesagt werden. Eine größere Population mit einem guten Erhaltungszustand ist jedoch angesichts der östlich unmittelbar angrenzenden, reich strukturierten Bahntrasse nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben, Tagesquartiere von Männchen, Winterquartiere) sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der Baumbestand wurde von der Landschaftsplanerin Elena Frecot im September 2018 auf Baumhöhlen, Rinden- und Spaltenquartiere überprüft. Aufgrund der noch geringen Stammumfänge und des noch geringen Alters waren keine Baumhöhlen oder andere potentiell geeignete Strukturen festzustellen. An den Fertigungshallen und sonstigen Gebäuden (Bürocontainer) sind aufgrund der Bauweise und des sehr intakten Zustands keine Gebäudequartiere zu erwarten.

Weitere Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten können aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden:

- Lebensräume von Amphibien und anderen an Gewässer gebundenen Artengruppen sind nicht vorhanden.
- Für holzbewohnende Käfer geeignete Habitatbäume sind aufgrund des geringen Baumalters nicht vorhanden.

Bewertung

Aufgrund des Vorkommens einer individuenstarken Zauneidechsen-Population, der streng geschützten Arten Glattnatter (Rote Liste Kat. 2) und Neuntöter (Anhang I Vogelschutz-Richtlinie) sowie einer Reihe weiterer charakteristischer Vogelarten der halboffenen Landschaften besitzen die Bahnbrache, die Birkenwäldchen sowie die Brachfläche mit Landreitgrasfluren im Südosten eine mittlere Bedeutung für die Tierwelt.

Prognose bei Durchführung der Planung / Bewertung des Eingriffs

Es liegt ein Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan vor (DIPL.-ING. E. FRECOT, Stand 02.07.2021). Gemäß Relevanzprüfung wurde die Betroffenheit der folgenden Arten bzw. Artengruppen eingehend geprüft.



Tab. 4: Im AFB zu prüfende europäische Vogelarten und Anhang IV-Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Anzahl Reviere/ Anzahl Sichtungen
Vogelarten (Brutvögel)				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	.	.	1 BP/ Revier
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	.	.	1 BP/ Revier
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	.	3	2 BP/ Reviere
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	.	2-3 BP/ Reviere
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	.	3 BP/ Revier
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	.	.	1 BP/ Revier
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	.	2 BP/ Reviere
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	.	.	2 BP/ Reviere
Anhang IV-Arten				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	25 Sichtungen
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	1 Exemplar

RL BB Rote Listen Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019, SCHNEEWEIß et al. 2004)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016; ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; V = Vorwarnliste

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrollen) können baubedingte Verletzungen, Tötungen bzw. Störungen von europarechtlich geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden (**V1 AFB**, **V2 AFB**).

Durch weitere Vermeidungsmaßnahmen (Schutzzaun, Abfang und Umsetzen) können baubedingte Verletzungen, Tötungen bzw. Störungen streng geschützter Reptilienarten ausgeschlossen werden (**V3 AFB**, **V4 AFB**, **V5 AFB**). Im Zusammenhang mit dem baubedingten Umsetzen streng geschützter Reptilienarten ist eine Aufwertung eines vorhandenen Reptilienlebensraums im Vorgriff notwendig (**CEF 4**).

Bei einer Reaktivierung der Schienenverbindung im Osten des Plangebietes kann es zu Quartierverlusten für Höhlenbrüter und Revierverlusten für gefährdete bzw. landesweit im Rückgang begriffene Brutvogelarten kommen (Blaumeise, Kohlmeise, Star, Neuntöter, Dorngrasmücke, Garten-, Klappergrasmücke). Bei Beachtung der CEF-Maßnahmen **CEF 1 bis CEF 3** (Nistkästen, Anpflanzen eines Laubgebüsches) können Tatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 für die genannten Arten vermieden werden.

Tab. 5: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und CEF-Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V1 AFB	Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.	Brutvögel
V2 AFB	Kontrolle vor Fällungen, Rodungen	Brutvögel



Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V3 _{AFB}	Bauzeitlicher Schutz von Reptilien	Zauneidechse, Glattnatter
V4 _{AFB}	Bauzeitlicher Schutz von Reptilien (Bahnbrache)	Zauneidechse, Glattnatter
V5 _{AFB}	Abfang und Umsetzen (Reptilien)	Zauneidechse, Glattnatter
V6 _{AFB}	Erhaltung eines Baumbestands im Süden der Bahnbrache	Brutvögel (v.a. Blaumeise, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke
V7 _{AFB}	Umweltfachliche Baubegleitung	Brutvögel, Zauneidechse, Glattnatter
CEF 1	Ersatzquartiere (Nistkästen für Meisen)	Blaumeise, Kohlmeise
CEF 2	Ersatzquartiere (Nistkästen für Stare)	Star
CEF 3	Anpflanzen eines Laubgebüschs mit hohem Anteil von Dornensträuchern	Neuntöter, Dorngrasmücke, Garten-, Klappergrasmücke
CEF 4	Anreichern eines Reptilienlebensraums mit Habitatstrukturen	Zauneidechse, Glattnatter

Auch bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ist in Bezug auf den Abfang streng geschützter Reptilien eine Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen im geplanten Industriegebiet nicht vor. Daher ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 (Abs. 2) BNatSchG zu stellen. Abschließend kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtliche Belange der Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen stehen werden.

2.a+b.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/ umweltbezogenen Informationen:

- *Begehungen des Untersuchungsgebietes durch Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Mitte April und Ende September 2018.*
- *Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Stand 02.07.2021*

Die Einschätzung der Pflanzenwelt, der Biotoptypen und des Baumbestands erfolgte im September 2018 durch die Landschaftsplanerin Elena Frecot.

- Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Gefäßpflanzen, Moose oder Flechten sind nicht vorhanden.
- Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Der Biotopwert der vorhandenen Lebensräume ist überwiegend gering.
- Einige Bäume unterliegen den gesetzlichen Regelungen zum Baumschutz.



Basisszenario

Es handelt sich um ein gewerblich-industriell genutztes Gelände mit Anteilen an Vegetationsflächen, darunter große Zierrasen und kleine gärtnerische gestaltete Flächen mit Ziersträuchern und Bäumen. Im Südosten befinden sich kleine Vorwälder und eine größere Brache (ruderaler Gras- und Staudenfluren mit Gehölzaufwuchs). Die Gleisanlagen am Ostrand enthalten kleinflächig ruderalen Bewuchs sowie Aufwuchs der Spätblühenden Traubenkirsche. Die Flora des Untersuchungsbereichs ist durch landes- und bundesweit häufige bis sehr häufige Arten mit hoher Standortamplitude geprägt. Darunter sind zahlreiche Arten ruderaler Standorte. Gefährdete oder geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Einige Bäume sind gemäß der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster (2010) geschützt. Geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden.

Tab. 6: Übersicht Biototypen nach LUA (2007) und Bewertung

Biotop-code	Bezeichnung	Fläche m ² (ca.)	Biotopwert
01 Fließgewässer			
011132	begradigte, weitgehend naturferne Bäche ohne Verbauung, beschattet	Länge ca. 145 m	gering bis mittel
03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren			
03130	vegetationsfreie und -arme schotterreiche Flächen	4.390	gering
0321002	Landreitgrasfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	6.500	gering bis mittel
03220	Ruderaler Pionierrasen, ruderaler Halbtrockenrasen und Queckenfluren	1.710	gering
03240	zwei- und mehrjährige ruderaler Stauden und Distelfluren	6.275	gering bis mittel
05 Gras- und Staudenfluren			
05162	artenarmer Zier-/Parkrasen	6.130	gering
07 Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen			
07190	standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	1.530	mittel
08 Wälder und Forsten			
082826	Birken-Vorwälder frischer Standorte	2.220	mittel
082828	Sonstige Vorwälder frischer Standorte	420	gering bis mittel
12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen			
12312	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb), mit geringem Grünflächenanteil	26.750	gering
12642	Parkplatz, teilversiegelt	6.030	ohne
12643	Parkplatz, versiegelt	1.190	ohne
126631	Bahnbrache mit Gehölzaufwuchs	3.960	gering

Beschreibung



Etwa 45 % der Flächen (2,9 ha) im UG sind Vegetationsflächen. Ein- und mehrjährige Ruderalfluren sowie Zierrasen nehmen ca. 2,5 ha ein. Kleinflächig befinden sich im Südosten Vorwälder sowie eine größere von Landreitgrasfluren und jungen Gehölzen geprägte Brache.

11132 begradigte, weitgehend naturferne Bäche ohne Verbauung, beschattet

Die Schacke verläuft als begradigter, temporär Wasser führender Bach unmittelbar am Westrand des Plangebietes entlang. Während der beiden Begehungen im Jahr 2018 führte der Gewässerabschnitt wenig bzw. im Herbst kein Wasser. Gewässertypische Pflanzenarten waren in der Sohle oder an den Böschungen nicht vorhanden. Der Gewässerlauf wird durch begleitende Erlen beschattet (siehe Biotoptyp 07190).

03130 vegetationsfreie und -arme schotterreiche Flächen

Zwischen den vorhandenen Produktionshallen und den Gleisanlagen befinden sich größere entsiegelte Flächen. Der Oberboden ist dort mit Schotter bzw. Recyclingmaterial überdeckt worden. Die beiden nördlichen Flächen (ca. 4.400 m²) wiesen zum Zeitpunkt der Begehung einen geringen Bewuchs aus ein- bis zweijährigen ruderalen Stauden und Gräsern auf (u.a. Borstehirse, Melde, Luzerne, Nachtkerze, Königskerze).

0321002 Landreitgrasfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

Die Brachfläche im Südosten des Industriestandortes ist überwiegend von Landreitgrasfluren geprägt. Kleinflächig treten darin auch etwas arten- und blütenreichere ruderalen Gras- und Staudenfluren auf. Der Anteil der Verbuschung sowie junger Bäume (spontane Gehölzsukzession) beträgt etwa 10 bis 20%. Diese setzt sich vorwiegend aus Kiefer, Stiel-Eiche, der nicht heimischen Spätblühenden Traubenkirsche, Hängebirke, Sal-Weide, Espe und Wildrosen zusammen.

03220 Ruderale Pionierrasen, ruderale Halbtrockenrasen und Queckenfluren

Ein die Gleise westlich begleitender Streifen mit verdichtetem Boden ist mit Bahnschotter durchsetzt. Der Bewuchs ist schütter und aus niedrigwüchsigen Gräsern zusammengesetzt (Platthalm-Rispengras u.a.).

03240 zwei- und mehrjährige ruderalen Stauden und Distelfluren

Vor einigen Jahren entsiegelte Flächen (vgl. Biotoptyp 03130) weisen auf ca. 6.000 m² einen recht artenreichen Bewuchs aus zwei- bis mehrjährigen ruderalen Stauden und Gräsern auf. U.a. treten Melde, Kanadische Goldrute, Rainfarn, Natternkopf, Landreitgras, Tüpfel-Hartheu, Disteln, Nachtkerze, Königskerze, Gemeine Schafgarbe, Graukresse, Gemeiner Beifuß, Rispen-Sauerampfer und Kanadisches Berufkraut häufig auf. Die Biotopabgrenzung enthält außerdem mehrere Betonplattenwege.

05162 artenarmer Zier-/Parkrasen

Artenarme und intensiv gepflegte Zierrasen befinden sich im Umfeld der Produktionshallen, der Parkplätze sowie des Bürogebäudes.

07190 standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern

Die Schacke wird beidseitig von dichten jungen Beständen der Schwarz-Erle begleitet.

082826 Birken-Vorwälder frischer Standorte

Im Südosten des Plangebietes haben sich zwei junge Birkenvorwälder entwickelt mit einer Größe von rund 2.200 m². Am Ostrand sind einige Robinien beteiligt. Eine Strauchschicht ist bis auf randlich wachsende Wildrosen und Brombeeren nicht vorhanden. Die jungen Bäume weisen Stammumfänge von < 40 cm auf und stehen somit nicht unter dem Schutz der Gehölzschutzverordnung. Als besondere Habitatstrukturen, die die Ansiedlung einiger Vogelarten begünstigen, wurden an den Rändern der Bir-



kenwäldchen an verschiedenen Stellen Gehölzschnitt, Laubhaufen, Betonplatten, Stubben und Erdhaufen abgelagert (vgl. Fotos in WIESNER 2020).

082828 Sonstige Vorwälder frischer Standorte

Am östlichen Rand der von Landreitgras geprägten Brache wurden größere Erdhaufen aufgeschüttet. Dort hat sich ein noch sehr junger Vorwald aus Wald-Kiefer, Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Hänge-Birke und Espe mit geringem Kronenschluss entwickelt.

12312 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb), mit geringem Grünflächenanteil

Der Industriestandort umfasst die vorhandenen Gebäude, asphaltierte oder anderweitig befestigte Zufahrten, weitere (teilversiegelte) Stellflächen für Fahrzeuge sowie geringe Anteile begrünter Flächen. Bei letzteren handelt es sich um schmale Zierrasen oder Rabatten.

12642 Parkplatz, teilversiegelt

Ein Parkplatz nahe der Zufahrt zum Betriebsgelände ist mit Rasengittersteinen befestigt. Die Stellflächen im Nordwesten (entsiegelte Flächen einer früheren Kranbahn) weisen stark verdichtete, mit Feinschotter befestigte Böden auf.

12643 Parkplatz, versiegelt

Der Parkplatz südlich des Bürogebäudes ist mit Betonplatten befestigt. Darüber hinaus sind ca. 50 % der Fläche der im Nordwesten abgegrenzten Parkplatzfläche (siehe 12642) mit Betonplatten befestigt.

126631 Bahnbrache mit Gehölzaufwuchs

Im Bereich der Bahnbrache haben sich stellenweise junge Sträucher und Bäume angesiedelt. Am Ostrand dominieren Bestände der nicht heimischen Spätblühenden Traubenkirsche den Bewuchs. Außerdem sind im Gleisbett u.a. junge Robinien, Hänge-Birken, Wild-Rosen, Weißdorn, Stiel-Eichen, Kiefern und Spitz-Ahorn anzutreffen. Die floristische Vielfalt des Bewuchses ist insgesamt gering. Die Gleisanlage wird am nördlichen Ende teilweise von der nicht mehr genutzten Kranbahn überspannt. Außerdem befinden sich dort mehrere nicht mehr genutzte Bogenlampen.

Bewertung

Die Lebensräume im gewerblich genutzten Teil sind vom Menschen in sehr starkem Maß geprägt, deren Natürlichkeit ist somit gering. Insgesamt handelt es sich um landesweit häufige bis sehr häufige Biotoptypen. Die überwiegend artenarme Pflanzenwelt enthält keine gefährdeten Pflanzenarten. Mit Ausnahme der Baumbestände sind die Lebensräume in kurzen Zeiträumen (1-5 Jahre) ersetzbar bzw. wiederherstellbar. Der naturschutzfachliche Wert liegt daher im unteren Bereich der Bewertungsspanne. Die nur temporär Wasser führende Schacke (Biotoptyp 011132) besitzt eine geringe bis mittlere Bedeutung für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten sowie im Biotopverbund. Die zwei- bis mehrjährigen Ruderalfluren des Biotoptyps 03240 weisen eine etwas höhere Diversität der Flora auf. Auf die Landreitgrasfluren mit Gehölzbewuchs (Biotoptyp 0321002) trifft dies in Teilbereichen zu. Darüber hinaus besitzt diese Brachfläche eine Bedeutung für Brutvögel und Reptilien, daher wird dem Biotoptyp eine geringe bis mittlere Bedeutung zugewiesen. Der kleine Vorwald frischer Standorte (Biotoptyp 082828) ist ebenfalls Lebensraum von Brutvögeln und besitzt einen geringen bis mittleren Biotopwert.

Die Birken-Vorwälder (Biotoptyp 082826), Einzelbäume und der Gehölzsaum entlang der Schacke (Biotoptyp 07190) weisen mittlere Wiederherstellungszeiträume auf. Deren Biotopwert ist daher als „mittel“ zu bewerten.



Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (geschützte Biotope, Lebensräume seltener, gefährdeter oder streng geschützter Pflanzenarten; geschützte Teile von Natur und Landschaft) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertungskriterien Biotoptypen

Zur Bewertung der einzelnen Biotoptypen wurden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Natürlichkeit des Biotoptyps

Damit wird beurteilt, wie hoch der menschliche Einfluss auf das Biotop ist. Je geringer der Einfluss um so höher die Bewertung. Dabei sind die naturnahen Biotope höher zu bewerten als naturfremde oder künstliche.

Gleichzeitig gilt es aber auch zu beachten, dass manche Sekundärbiotope eine höhere Vielfalt in den Landschaftsraum bringen. Hier ist die Naturferne nicht negativ zu beurteilen.

- | | |
|----------------------|--|
| 0 (ohne) | versiegelte Flächen |
| 1 (gering) | Biotoptyp stark anthropogen überformt |
| 2 (mittel) | Biotoptyp mit temporärem menschlichem Einfluss, der beeinträchtigend auf die naturnahe Entwicklung wirkt oder Biotop einer anhaltenden/regelmäßigen menschlichen Einwirkung ausgesetzt |
| 3 (hoch) | Biotoptypflächen mit geringem menschlichen Einfluss |
| 4 (sehr hoch) | Biotoptypflächen ohne oder fast ohne menschlichen Einfluss |

Gefährdung und Seltenheit des Biotoptyps

Die Bewertung der Gefährdung und Seltenheit des Biotoptyps richtet sich nach dem Vorkommen von bedrohten Pflanzenarten sowie dem Vorkommen von überregional gefährdeten Pflanzengesellschaften. Ebenso sind die Lebensmöglichkeiten für überregional zurückgehende aber noch nicht gefährdete Arten/Biotoptypen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Gefährdung werden die Angaben in der Vorläufigen Liste der gefährdeten Biotoptypen Brandenburgs (Stand Sept. 2007, in LUA 2007) berücksichtigt.

Die Seltenheit von Biotoptypen ist als bedeutsam anzusehen, wenn der Biotoptyp als repräsentativ für den Naturraum angesehen werden kann. Dabei kann es sich um natürlicherweise seltene Biotoptypen oder durch Einflussnahme des Menschen selten gewordene, ursprünglich weit verbreitete Lebensraumtypen handeln.

- | | |
|----------------------|---|
| 0 (ohne) | versiegelte Flächen |
| 1 (gering) | Biotoptyp häufig, ohne Repräsentationscharakter für den Naturraum, weitgehend aus weit verbreiteten Arten, ausschließlich naturraumunspezifische, ungefährdete Pflanzengesellschaften |
| 2 (mittel) | Aktuell häufig, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp, gefährdete Arten nur vereinzelt oder zufällig, gefährdete Pflanzengesellschaften gegebenenfalls kleinflächig oder stark degradiert |
| 3 (hoch) | Aktuell zerstreut vorkommender, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp, meist mit höheren Anteilen naturraumtypischer und/oder überregional zurückgehender Arten. |
| 4 (sehr hoch) | Aktuell seltener, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp, zahlreiche gefährdete und mehrere Arten höherer Gefährdungskategorien sind regelmäßiger Bestandteil der Vegetation. |

Vollkommenheit des Biotops, Entwicklungspotential

Hierbei wird die konkret im Untersuchungsraum vorliegende Ausprägung mit der biotoptypspezifisch optimalen Ausbildung verglichen. Die Vollkommenheit kann direkt nur bei naturnahen oder bedingt naturnahen Biotopen herangezogen werden. Bei bedingt naturfernen, naturfernen, naturfremden und künstlichen Biotopen ist die Bewertung an nahestehenden Biotoptypen zu orientieren.

Weiterhin wird auch das Entwicklungspotential der betroffenen Lebensräume, bezogen auf ihren aktuellen Zustand, mit in die Bewertung einbezogen.

Die Vollkommenheit des Biotops und das Entwicklungspotential der Biotoptypen bezogen auf ihren aktuellen Zustand werden nach folgendem Schema bewertet:

- | | |
|-------------------|--|
| 0 (ohne) | versiegelte Flächen |
| 1 (gering) | Artenspektrum stark gestört, charakteristische Arten zu weniger als 25% vorhanden.
Biotoptyp ist in seinem aktuellen Zustand nicht oder nur sehr langfristig und/oder nur mit sehr hohem Aufwand zu einem standortgemäßen naturnahen Lebensraum zu entwickeln |



2 (mittel)	Naturnaher oder bedingt naturnaher Biotop, charakteristisches Artenspektrum zu weniger als 50% vorhanden. Biotoptyp ist in seinem aktuellen Zustand nur mittel- bis langfristig und/oder nur mit hohem Aufwand zu einem standortgemäßen naturnahen Lebensraum zu entwickeln		
3 (hoch)	Naturnaher oder bedingt naturnaher Biotop, Artenspektrum weist die wichtigsten charakteristischen Arten und eine große Anzahl typischer Begleitarten auf. Biotoptyp ist in seinem aktuellen Zustand mittel- bis kurzfristig und/oder mit mittlerem Aufwand zu einem standortgemäßen naturnahen Lebensraum zu entwickeln		
4 (sehr hoch)	Naturnaher Biotop mit (nahezu) vollständigem Artenpotenzial. Biotoptyp ist in seinem aktuellen Zustand bereits ein standortgemäßer naturnaher Lebensraum oder kurzfristig und mit einfachen Mitteln zu solchem entwickelbar		
Ersetzbarkeit, Wiederherstellbarkeit des Biototyps			
Unter Ersetzbarkeit wird hier das Potential zur vollen Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen von zerstörten Biototypen an gleicher oder anderer Stelle im Naturraum verstanden.			
Die Wiederherstellbarkeit lässt sich aus zeitlicher, räumlicher und verbreitungsökologischer Sicht beurteilen. Dabei ist der zeitliche Aspekt hervorzuheben, da kein Einfluss auf die Zeit möglich ist.			
Die Bewertung erfolgt entsprechend der Zeitspanne zur Wiederherstellung der vollen Lebensraumfunktionen eines Biototyps unter Berücksichtigung der vollen Regenerationsfähigkeit. Daneben ist die räumliche bzw. standörtliche Ausgleichbarkeit im Einzelfall zu beurteilen.			
Die Bedeutung der Biototypen entsprechend des Regenerationszeitraums wird nach folgendem Schema (AUHAGEN, 1994) bewertet:			
0 (ohne)	versiegelte Flächen		
1 (gering)	kurze Regenerationsfrist:	1-5 Jahre	(Biotoptyp uneingeschränkt ersetzbar)
2 (mittel)	mittlere Regenerationsfrist:	6-30 Jahre	(Biotoptyp bedingt ersetzbar)
3 (hoch)	lange Regenerationsfrist:	31-80 Jahre	(Biotoptyp eingeschränkt ersetzbar)
4 (sehr hoch)	sehr lange Regenerationsfrist	länger als 80 Jahre (Biotoptyp nicht ersetzbar)	
Des Weiteren werden hinsichtlich der Regenerierbarkeit die Angaben in der Vorläufigen Roten Liste der gefährdeten Biototypen Brandenburgs (vgl. LUA 2007) berücksichtigt.			

Geschützter Baumbestand

Gemäß der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster (GehölzSchVO EE, 2013) sind u.a. folgende Bäume geschützt:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
- Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Rotbuche, Eberesche und Rotdorn mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.

Im Plangebiet sind 18 Bäume nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises geschützt. Es handelt sich vorwiegend um heimische Eichen und Ahorn-Bäume im Südwesten des Plangebietes.

Tab. 7: Geschützte Bäume (Stand Sept. 2018)

Nr.	Baumart	StU [cm]	Vitalität	Habitus/ weitere Hinweise
1	Ross-Kastanie	100	0	
2	Trauben-Eiche	120	2	lückenhafte Belaubung
3	Trauben-Eiche	90	2	lückenhafte Belaubung



Nr.	Baumart	StU [cm]	Vitalität	Habitus/ weitere Hinweise
4	Trauben-Eiche	60,70,80	1-2	lückenhafte Belaubung
5	Trauben-Eiche	100	1	
6	Spitz-Ahorn	120	1	
7	Spitz-Ahorn	110	1	
8	Trauben-Eiche	95	2	lückenhafte Belaubung
9	Trauben-Eiche	145	1	
10	Trauben-Eiche	105	0	
11	Spitz-Ahorn	125	1-2	lückenhafte Belaubung
12	Berg-Ahorn	110	1	
13	Berg-Ahorn	110	1	
14	Berg-Ahorn	110	1	
15	Berg-Ahorn	110	1	
16	Trauben-Eiche	80	1	
17	Sal-Weide	105	1	Zwiesel
18	Stiel-Eiche	95	1	

Vitalitätsstufen nach TAUCHNITZ (2000):

0 = gesund bis leicht geschädigt (Schädigungsgrad 0–10 %, Wachstum und Entwicklung arttypisch, volle Funktionserfüllung, gute Vitalität und Entfaltung);

1 = geschädigt (> 10–25 %, Wachstum und Entwicklung ausreichend, kleine Mängel, leicht eingeschränkte Funktionserfüllung, leicht nachlassende Vitalität);

2 = stark geschädigt (> 25–50 %, Wachstum und Entwicklung leicht gestört, Schadstellen, Vitalitätszustand gerade noch ausreichend)

Prognose bei Durchführung der Planung / Bewertung des Eingriffs

Biotoptypen (Vegetationsflächen)

Bei Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans kann es zur bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Vegetationsflächen kommen (Zierrasen, ein- bis mehrjährige Ruderalfluren, kleiner Vorwald im Bereich der ausgewiesenen Gleisanlagen). Es handelt sich um artenarme, landesweit verbreitete Lebensräume mit überwiegend geringem Biotopwert. Seltene, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Tab. 8: Potenziell bau- oder anlagebedingt betroffene Biotoptypen

Biotop-code	Bezeichnung	Biotopwert
03130	vegetationsfreie und -arme schotterreiche Flächen	gering
03220	Ruderaler Pionierrasen, ruderaler Halbtrockenrasen und Queckenfluren	gering
03240	zwei- und mehrjährige ruderaler Stauden und Distelfluren	gering bis mittel
05162	artenarmer Zier-/Parkrasen	gering
082828	Sonstige Vorwälder frischer Standorte	gering bis mittel



Nicht überbaubare Flächen sind zu begrünen oder der Selbstbegrünung zu überlassen (vgl. § 8 BbgBO). Darüber hinaus besteht keine weitere Kompensationspflicht für das Schutzgut Pflanzen/ Lebensräume.

Baumbestand

Geschützter Baumbestand befindet sich im Bereich des vorhandenen Parkplatzes. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gewachsene Bäume am Südrand des Plangebietes bleiben voraussichtlich erhalten. Mittelfristig ist nicht mit einer Umgestaltung in diesem Bereich zu rechnen.

Als *worst case* wäre mit der Fällung von 10 geschützten Bäumen zu rechnen. Die Bemessung der Ersatzpflanzung ist abhängig von Stammumfang, Stand- und Bruchsi-cherheit und Vitalität des Baums (§ 7 Abs. 2 Gehölzschutzverordnung). Drei Trauben-Eichen wiesen bei der Bestandsaufnahme 2018 bereits eine eingeschränkte Vitalität auf.

Tab. 9: Baumfällungen (worst case)

Nr.	Baumart	StU [cm]	Vitalität	Habitus/ weitere Hinweise
1	Ross-Kastanie	100	0	
3	Trauben-Eiche	90	2	lückenhafte Belaubung
4	Trauben-Eiche	60,70,80	1-2	lückenhafte Belaubung
5	Trauben-Eiche	100	1	
8	Trauben-Eiche	95	2	lückenhafte Belaubung
9	Trauben-Eiche	145	1	
10	Trauben-Eiche	105	0	
17	Sal-Weide	105	1	Zwiesel
18	Trauben-Eiche	95	1	
19	Wald-Kiefer	105	0	mehrstämmig

Vitalitätsstufen nach TAUCHNITZ (2000):

0 = gesund bis leicht geschädigt (Schädigungsgrad 0–10 %, Wachstum und Entwicklung arttypisch, volle Funktionserfüllung, gute Vitalität und Entfaltung);

1 = geschädigt (> 10–25 %, Wachstum und Entwicklung ausreichend, kleine Mängel, leicht eingeschränkte Funktionserfüllung, leicht nachlassende Vitalität);

2 = stark geschädigt (> 25–50 %, Wachstum und Entwicklung leicht gestört, Schadstellen, Vitalitätszustand gerade noch ausreichend)

2.a+b.3 Schutzgut Fläche

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/ umweltbezogenen Informationen:

- *Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Stand 02.07.2021*
- *Begehungen durch Plan und Recht im April 2018 und Juni 2019 sowie Prüfungen von Luftbildern und der Vermesserunterlage.*



Basisszenario

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf einer Fläche von rund 7 ha (= 0,70 km²). Bei einer Gesamtfläche des Gemeindegebiets Amt Kleine Elster von 181,24 km² entspricht dies etwa 3,8 % der Fläche des Amtes Kleine Elster. Es handelt sich um ein Betriebsgrundstück der Kjellberg-Stiftung, das bereits für industrielle Nutzungen in Anspruch genommen werden und das bereits zu größeren Teilen versiegelt bzw. dessen Böden verdichtet sind.

Prognose bei Durchführung der Planung / Bewertung des Eingriffs

Der Bebauungsplan betrifft in erster Linie stark anthropogen vorgeprägte Betriebsgrundstücke innerhalb eines bestehenden Industriegebietes. Angesichts einer – gerade für die Verhältnisse von Industriegebieten – sehr zurückhaltenden festgesetzten GRZ zwischen 0,2 und 0,4 sind die Inanspruchnahme und Betroffenheit des Schutzgutes Fläche gering und zu vernachlässigen – zumal die Festsetzungen so vorgenommen wurden, dass die Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelter Fläche in der Regel die Entsiegelung versiegelter Fläche innerhalb des Plangebietes im gleichen Umfang zu Folge hätte.

2.a+b.4 Schutzgut Boden

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/ umweltbezogenen Informationen:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Stand 02.07.2021.

Die Geologische Übersichtskarte (Maßstab 1:100.000) weist für das Plangebiet anstehende Sande aus⁶. Als Bodenart dominieren schwach lehmige Sande ohne Nässeeinfluss bzw. bei niedrigem Grundwassereinfluss⁷. Wie bereits dargestellt, sind die Böden großflächig durch die gewerbliche Nutzung überprägt. Etwa 4,7 ha des Gesamtplangebietes mit 6,7 ha Größe sind versiegelt, teilversiegelt oder in starkem Maße anderweitig überprägt. Davon sind:

- Etwa 2,8 ha mit Gebäuden bestanden oder anderweitig versiegelt (Verkehrsflächen, Stellplätze, sonstige betonierte Flächen u.a. ehemalige Krananlage);

⁶ LBGR - Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2018): Fachinformationssystem Boden, Geologische Karte 1:100.000; www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau; abgerufen am 10.05.2018.

⁷ LBGR - Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2018): Fachinformationssystem Boden, Bodenübersichtskarte 1:300.000; www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau; abgerufen am 10.05.2018.



- etwa 0,6 ha teilversiegelt (mit Rasengittersteinen befestigter Parkplatz, weitere mit Feinschotter befestigte Stellflächen für Fahrzeuge);
- etwa 0,4 ha von Gleisflächen mit Schotterbett eingenommen. Weitere Flächen im Osten des Plangebietes sind mit Grobschotter abgedeckt worden (ca. 0,9 ha).

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Bewertung

Es handelt sich um anthropogen überprägte Böden mit allgemeiner Bedeutung (vgl. MLUV 2009). Seltene, besonders schutzwürdige Böden oder Böden mit besonderer Archivfunktion sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand der Kriterien Regelungsfunktion, Natürlichkeitsgrad und Biotopentwicklungspotenzial (MLUV 2009, MIR 2009). Hierbei sind nachweislich vorhandene Vorbelastungen der Böden einzubeziehen (vgl. MIR 2009).

Regelungsfunktion: Die Regelungsfunktion besteht in der Fähigkeit des Bodens, Säuren zu puffern, Schadstoffe zu binden oder zu filtern, Wasser zu speichern oder für die Grundwasserneubildung durchzulassen.

Natürlichkeitsgrad: Der Natürlichkeitsgrad der Böden wird durch die Bodennutzung und vorhandene Vorbelastungen bestimmt.

Biotopentwicklungspotenzial: Das Biotopentwicklungspotenzial beschreibt das Potenzial zur Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotope bzw. Vegetationsgesellschaften bei Wegfall der menschlichen Nutzung. Entsprechend besitzen in der Gruppe der mineralischen Böden (Ausnahme: Auenböden) sehr nährstoffarme Böden das höchste Potenzial (vgl. LUA, 2003).

Vorbelastungen: Die Oberböden der nicht bereits versiegelten Böden sind durch frühere Bebauung bzw. Versiegelung sowie auf größeren Flächen durch Überdeckung mit Schotter überprägt.

Regelungsfunktion: Die Puffer- und Speicherfunktion der sandgeprägten Böden ist überwiegend gering ausgeprägt. Eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist in mittlerem Maß vorhanden.

Der Natürlichkeitsgrad der Böden ist überwiegend als gering zu bewerten. Die Böden sind großflächig durch die menschlichen Nutzungen überprägt.

Biotopentwicklungspotenzial: keine Angaben, da im Plangebiet ausweislich des landwirtschaftsplanerischen Fachbeitrags nicht relevant.

Prognose bei Durchführung der Planung / Bewertung des Eingriffs

Der Bebauungsplan betrifft in erster Linie stark anthropogen vorgeprägte Betriebsgrundstücke innerhalb eines bestehenden Industriegebietes. Angesichts einer – gerade für die Verhältnisse von Industriegebieten – sehr zurückhaltenden festgesetzten GRZ zwischen 0,2 und 0,4 sind die Inanspruchnahme und Betroffenheit des Schutzgutes Fläche gering und zu vernachlässigen – zumal die Festsetzungen so vorgenommen wurden, dass die Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelter Fläche in der Regel die Entseigerung versiegelter Fläche innerhalb des Plangebietes im gleichen Umfang zu Folge hätte.



2.a+b.5 Schutzgut Wasser

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/ umweltbezogenen Informationen:

- *Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Stand 02.07.2021.*

Eingangs sei festgestellt, dass das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt⁸.

Basisszenario

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Fließgewässer, die Schacke, verläuft unmittelbar am westlichen Rand des Plangebietes. Während der beiden Begehungen im Jahr 2018 führte der Gewässerabschnitt kaum bzw. kein Wasser. Südlich des Plangebiets ist die Schacke verrohrt.

Grundwasser: Laut Bodenübersichtskarte besteht nur ein geringer Grundwassereinfluss. Eine hydrogeologische Karte liegt für den Betrachtungsraum nicht vor. Der Gewerbe- und Industriepark Massen befindet sich am nördlichen Rand des Einflussbereichs des nachbergbaulichen Grundwasseranstiegs. Für das Plangebiet wird ein Endstand des Grundwassers etwa bei 105,5 m NHN prognostiziert⁹. Dies entspricht einem Flurabstand im UG von 1,5 bis 2,5 m. Der Flurabstand kann witterungsbedingt stark schwanken. Aufgrund der überwiegend sandigen Substrate ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gering geschützt. Es besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit des obersten Grundwasserleiters. Die mittlere jährliche Sickerwasserrate beträgt 150-200 mm/a¹⁰. Die Bedeutung der nicht versiegelten Böden für die Grundwasserneubildung liegt daher im mittleren Bereich.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (z.B. naturnahe Oberflächengewässer; Bereiche mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung; Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der überwiegend sandigen Substrate und des geringen Flurabstands besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit des obersten Grundwasserleiters. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist als mittel zu bewerten.

Prognose bei Durchführung der Planung / Bewertung des Eingriffs

Durch Festsetzung einer GRZ zwischen 0,2 und 0,4 in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung zur Beschränkung der Überschreitung dieser zulässigen Grundfläche innerhalb des Teilgebietes B ist sichergestellt, dass eine Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelter Fläche in der Regel die Entsiegelung versiegelter Fläche innerhalb des Plangebietes im gleichen Umfang zu Folge hätte. Somit ist gewährleistet, dass

⁸ siehe <http://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/>, abgerufen am 10.05.2018

⁹ Aus einer Stellungnahme zu einem früheren Verfahren, LMBV (2014)

¹⁰ LBGR - Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2018): Bodenübersichtskarte 1:300.000, www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau, abgerufen am 10.05.2018



auch in Zukunft anfallendes Regenwasser im gleichen Umfang versickern und das Grundwasser anreichern kann wie zuvor. Insoweit ergibt sich kein ausgleichsrelevanter Eingriff.

2.a+b.6 Schutzgut Klima/Luft

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/umweltbezogenen Informationen:

- *Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Stand 02.07.2021.*

Aufgrund des hohen Anteils überbauter und versiegelter Flächen und der geringen Vegetation, die sich weitgehend auf den Süden und Südosten beschränkt, ist das Lokalklima gegenüber den Bedingungen in der freien Landschaft stark verändert. Unter anderem kommt es zu sommerlichen Aufheizungseffekten. Der Luftaustausch mit der Umgebung ist hingegen als gut zu bewerten. Die ruderalen Brachflächen im Südosten des Plangebietes, kleine Vorwälder sowie der Baumbestand entlang der Schacke wirken kleinräumig ausgleichend auf das Lokalklima und die Luftqualität (Temperatur, Luftfeuchte, Staubbindung). Für das Umfeld besitzt das Plangebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (z.B. großflächige Kaltluftentstehungsgebiete; Luftaustauschbahnen zwischen Gebieten unterschiedlicher Belastungen; großflächige, das Klima begünstigende Gehölzbestände) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt keine klimatische Ausgleichsfunktion für angrenzende Flächen. Der Baumbestand entlang der Schacke und die Vegetationsflächen im Südosten tragen kleinräumig zu einem günstigeren Lokalklima bei.

Prognose bei Durchführung der Planung / Bewertung des Eingriffs

Die Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dafür Sorge, dass hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft kaum mit ausgleichsrelevanten Eingriffen zu rechnen ist – zumal jede Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelter Fläche in Plangebietsteil B die Entsigelung versiegelter Fläche innerhalb des Plangebietes im gleichen Umfang zu Folge hätte – so dass lediglich eine kleinklimatische Neuverteilung zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen erfolgen würde.

2.a+b.7 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima

Mit der Umsetzung der Planung sind nicht nur Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verbunden, es wird auch das Wirkungsgefüge der Schutzgüter insgesamt berührt. Welche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind, die letztendlich Auswirkungen auf das gesamte Wirkungsgefüge haben, ist Kapitel



2.a+b.12 „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ zu entnehmen.

2.a+b.8 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/ umweltbezogenen Informationen:

- Begehungen des Untersuchungsgebietes durch Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Mitte April und Ende September 2018.

Basisszenario

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet stark durch die vorhandene gewerbliche Nutzung geprägt. Besondere Gestaltelemente (z.B. alte Baumreihen, prägende Altbäume, Besonderheiten des Reliefs) sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild.

Planungsprognose

Im Osten des Geltungsbereichs kann es zu nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbilds kommen.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes im Plangebiet sind die Veränderungen nicht als erheblich zu bewerten.

2.a+b.9 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/ umweltbezogenen Informationen:

- *Begehungen des Untersuchungsgebietes durch Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Mitte April 2018.*
- *Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot, Stand 02.07.2021*

Basisszenario

Das Untersuchungsgebiet weist auf ca. 90 % der Fläche eine sehr geringe biologische Vielfalt auf. Sowohl im Hinblick auf die Pflanzenwelt (Gefäßpflanzen, Gehölze) als auf die untersuchten Tiergruppen (Vögel, Reptilien) sind die Artenzahlen unterdurchschnittlich.

Planungsprognose

Bei einer Verwirklichung der Ziele des B-Plans auf ganzer Fläche kann eine weitere Verringerung der Artenvielfalt eintreten. Dem ist im Rahmen von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (artenschutzrechtliche Maßnahmen) entgegen zu wirken.

2.a+b.10 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ in mind. 4,3 km Entfernung nördlich des Plangebiets. Des Weiteren be-



findet sich das FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ in ca. 4 km Entfernung. Nach Einschätzung des Plangebers ist auf Grund der fehlenden Fernwirkungen des Vorhabens und der großen Entfernung (ca. 4 km) zum FFH-Gebiet deren Beeinträchtigung mit großer Sicherheit auszuschließen. Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.

2.a+b.11 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit/Bevölkerung

Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit bzw. auf die Bevölkerung insgesamt können sich grundsätzlich insbesondere als Folge von Verkehrs- und Gewerbelärm, von Staub- und Geruchsentwicklung ergeben. Mit erheblichen Staub- und Geruchsentwicklungen wird nicht gerechnet, da die die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan relativ stark eingeschränkt worden sind. Vorsorglich ist jedoch eine Schalltechnische Untersuchung zu den möglichen Lärmemissionen des Plangebietes in Auftrag gegeben worden.

Lärmemissionen (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den folgenden Gutachten/umweltbezogenen Informationen:

- *Schalltechnische Untersuchung von goritzka akustik, 15. September 2020.*

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit wurde eine Schalltechnische Untersuchung, erarbeitet durch das Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik **goritzka akustik** (Stand 18.09.2020 – siehe Anlage zu dieser Begründung), in Auftrag gegeben. Ausgangssituation sind die Bestandsnutzung und die Erweiterungspläne für das Plangebiet auf der einen Seite sowie die schutzbedürftige Nachbarschaft auf der anderen Seite. Für die Ermittlung der akustischen Umweltfolgen der Planung wurden im ersten Schritt insgesamt 6 Immissionsorte festgelegt und untersucht:

- IO-01 Wohnbebauung Gartengrundstück Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 227/2
- IO-02 Gartenbungalow Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 529
- IO-03 Gartengrundstück Gemarkung Finsterwalde, Flur 17, Flurstück 129/1
- IO-04 Gartengrundstück Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 72
- IO-05 unbebautes Grundstück, Flurstück 258 innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans „GIP Massen“; nach /13/ festgesetztes Industriegebiet (GI)
- IO-06 unbebautes Grundstück, Flurstück 258 innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans „GIP Massen“; nach /13/ festgesetztes Industriegebiet (GI)



Im weiteren Schritt erübrigte sich die schalltechnische Betrachtung der Geräuschimmissionen am IO-02, da sich dieser in großer Entfernung (Luftlinie 500 m) zur betrachteten Anlage befindet. Es genügt vollkommen, ersatzweise Immissionsort IO-04 (Gartengrundstück Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 72) zur Beurteilung der Geräuschsituation heranzuziehen – er liegt deutlich näher an der zu beurteilenden Geräuschquelle des Plangebiets.

Für die beiden Teilgebiete A und B des Bebauungsplans sind im Rahmen der Untersuchung Emissionskontingente ermittelt worden. Mit diesen wird sichergestellt, dass an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung, orientiert an den o.g. Immissionsorten, keine schalltechnischen Konflikte entstehen. Als besonderer Umstand bei der Begutachtung der schalltechnischen Situation mussten als Vorbelastung die gem. den Festsetzungen des östlich benachbarten Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz“ (GIP Massen) vorhandenen und zulässigen Gewerbe- und Industrienutzungen sowie der Betrieb der Firma voestalpine Wire GmbH berücksichtigt werden. Da es hinsichtlich dieser Vorbelastungen an schalltechnischen Untersuchungen fehlt, wurde im Rahmen der Untersuchung des Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik **goritzka akustik** mit Worst-Case-Annahmen gearbeitet.

Dies entspricht den Vorgaben der DIN 45691, Abschnitt 3.4, wonach als Vorbelastung die „auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen **außerhalb** des Bebauungsplangebietes (vorhandene Vorbelastung) einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes (planerische Vorbelastung)“ zu berücksichtigen sind.

Für die Berechnung des Planwertes des Planwertes gilt: Unterschreiten die Beurteilungspegel der vorhandenen gewerblichen Vorbelastung $L_{r,vor,tags,nachts}$ den Gesamt-Immissionswert $L_{GI,tags,nachts}$, kann der einzuhaltende Planwert $L_{PI,tags,nachts}$ an den relevanten Immissionsorten aus der energetischen Subtraktion des Gesamt-Immissionswertes $L_{GI,tags,nachts}$ und des ermittelten Vorbelastungswertes $L_{r,vor,tags,nachts}$ berechnet werden. Entsprechend DIN 45691, Abschnitt 4.2, ist der Planwert $L_{PI,tags,nachts}$ zu berechnen und auf ganze Dezibel zu runden. Die Kontingentierungsberechnung erfolgte mit dem Programmsystem LimA der Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft mbH entsprechend der DIN 45691 (für die Höhe des Emissionskontingentes LEK ist nur die geometrische Ausbreitungsdämpfung maßgebend, künstliche oder natürliche Hindernisse auf dem Ausbreitungsweg gehen nicht in diese Berechnung ein). Die Emissionskontingente $LEK_{tags,nachts}$ werden so festgelegt, dass die Immissionskontingente $LIK_{tags,nachts}$ der Bebauungsplanfläche an allen untersuchten Immissionsorten die Planwerte $L_{PI,tags,nachts}$ unterschreiten.

Die gewerblichen bzw. industriellen Vorbelastungen im Umfeld des B-Plans wurden berücksichtigt, indem die Zielstellung einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im gemeinsamen Einwirkungsbereich um mindestens 6 dB angesetzt



wurde. Auf eine konkrete quantitative Ermittlung der Vorbelastung konnte so verzichtet werden. Dies ergibt sich aus Abschnitt 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm, in dem es heißt:

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Nach der TA Lärm liegen die betrachteten Immissionsorte dann nicht im Einwirkungsbereich der genannten gewerblichen Einrichtungen, wenn dort der Beurteilungspegel 10 dB oder mehr unter dem Immissionsrichtwert liegt.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg wird den Immissionsorten IO-01 bis IO-04 der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zugesprochen (Nutzung Erholungsgärten). Die Immissionsorte IO-05 und IO-06 sind als Industriegebiete einzustufen. Als Beurteilungswert "Außen" (0,5 m vor der Mitte eines geöffneten Fensters) für den Beurteilungszeitraum „Tag“ (06:00 bis 22:00 Uhr) und „Nacht“ (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt nach der TA Lärm:

	tags	nachts
Industriegebiet (GI)	70 dB (A)	70 dB (A)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB (A)	40 dB (A)

Für die Immissionsorte IO-01 bis IO-04 musste für den nachtzeitraum kein Immissionsrichtwert angesetzt werden, da in einem Kleingartengebiet bzw. in einer Kleingartenanlage mit Gartenhäusern lediglich der Tagwert zu Grunde zu legen ist.

Nach alledem wurden für die fünf Immissionsorte folgende Planwerte abgeleitet:

IO	L _{GI} [dB(A)]		L _{vor} [dB(A)]		L _{PI} [dB(A)]	
	L _{GI,tags}	L _{GI,nachts}	L _{vor,tags}	L _{vor,nachts}	L _{PI,tags}	L _{PI,nachts}
1	2	3	4	5	6	7
IO-01	55	40	L _{GI,tags} - 6 dB	L _{GI,nachts} - 6 dB	49	34
IO-03	55	40	L _{GI,tags} - 6 dB	L _{GI,nachts} - 6 dB	49	34
IO-04	55	40	L _{GI,tags} - 6 dB	L _{GI,nachts} - 6 dB	49	34
IO-05	70	70	L _{GI,tags} - 6 dB	L _{GI,nachts} - 6 dB	66	66
IO-06	70	70	L _{GI,tags} - 6 dB	L _{GI,nachts} - 6 dB	66	66

(vgl. Goritzka Akustik, Schalltechnische Untersuchung, 20. April 2020, S. 11)

Für die Festlegung der Emissionskontingente haben die Gutachter die Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Grenzen einer Lärmkontingentierung im Bebauungsplan; OVG



Lüneburg 1. Senat, Urteil vom 18.07.2019, 1 KN 78/17) sehr streng angewendet, indem sichergestellt werden sollte, dass wenigstens eine Teilfläche faktisch uneingeschränkt emittieren darf (innerhalb der Gemeinde Massen-Niederlausitz gibt es bekanntermaßen noch weitere Industriegebiets- und Gewerbegebietsflächen ohne weitere einschränkende Festsetzungen). Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung sind folgende Emissionskontingente festgesetzt worden, mit denen sichergestellt wird, dass an den zugrunde gelegten Immissionsorten keine Lärmkonflikte entstehen.

Teilflächen	Emissionskontingent	
	LEK,tags [dB]	LEK,nachts [dB]
A	50	40
B.1	55	40
B.2	65	50
B.3	60	45
B.4	60	40

Darüber hinaus gelten für den Richtungssektor RS-A folgende Zusatzkontingente LEK,zus.

Richtungssektor (RS)	Richtung	Zusatzkontingent LEK,Zus [dB]	
		tags	nachts
RS-A	0° bis 215°	+ 3	+ 18
RS-B	215° bis 360°	+ 0	+ 0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens soll nach DIN 45691, Abschnitt 5, erfolgen.

2.a+b.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern nach erfolgter Planumsetzung

Sekundär beeinträchtigt / Primär beeinträchtigt	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaftsbild	Biologische Vielfalt	Mensch	Kultur- und Sachgüter
	Tiere	■	-	○	-	-	○	○	○	-	○
Pflanzen	-	■	○	-	-	○	-	○	-	○	○
Fläche	○	○	■	○	○	○	○	○	○	○	○
Boden	-	-	○	■	-	○	○	○	-	○	○



2.a+b.14 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Beschreibung der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) wird im vorliegenden Fall von folgenden, derzeit vorzufindenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

- Die geplante Betriebserweiterung für ein Sozialgebäude mit Kantine wäre nicht gemäß § 35 BauGB rechtlich im sogenannten Außenbereich nicht möglich gewesen, da es weder einen für den Außenbereich privilegierten Betrieb darstellt noch als sonstiges Vorhaben entwickelt werden kann. Wegen des Bedarfs an einer Kantine und Sozialräumen ist davon auszugehen, dass der Betrieb sich nach Alternativflächen weiter weg vom Betrieb umsehen müsste. Dies würde eine unnötige Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen bedeuten.
- Die gewerblichen Flächen des Bestandsbetriebes sind auf dem aktuellen Standort nicht ausgeschöpft. Eine Erweiterung ist daher auf den Bestandsflächen möglich. Bei einer Nichtausnutzung vorhandener Flächen würde unnötig auf Flächen außerhalb des Betriebes zurückgegriffen.

Unter den genannten Rahmenbedingungen sind folgende Entwicklungen zu erwarten:

- Die Flächen des Bestandsbetriebes würden nicht vollumfänglich ausgenutzt werden. Ggf. würde sich der Betrieb nach Alternativflächen für den gesamten Betrieb umsehen.
- Eine städtebauliche Ordnung und Qualifizierung der Fläche wäre nicht möglich, wodurch ebenfalls ein Hineinwachsen in den Außenbereich begünstigt würde.

2.c Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

2.c.1 und 2.c.2 Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß § 1a BauGB ist zu prüfen, ob Eingriffe in die Schutzgüter vermieden bzw. vermindert werden können. Im Rahmen der Planung werden die folgenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu vermeiden:

- 1) Ausweisung einer Privaten Grünfläche, zur Erhaltung von Vegetationsflächen, vorrangig aus Gründen des Artenschutzes;
- 2) Ausweisung von Teilflächen des GI als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, zur Erhaltung der dort vorhandenen Baumbestände.
- 3) Beschränkung der zulässigen Grundfläche auf ein Nutzungsmaß, das dem Umfang der Bestandsversiegelung entspricht.



Der Verlauf der Baugrenzen wurde so festgelegt, dass

- 4) weitere Bäume am Südrand des UG erhalten werden,
- 5) im Bereich der Gleisanlage sowie der ehemaligen Kranbahn (mit Nistplätzen von Turmfalken) keine Hauptanlagen zulässig sind.

Punkt 2) entspricht dem Ziel des Landschaftsplans für das Amt Kleine Elster (2016) „Erhalt von Waldflächen (sonstige Laubwälder/ Laubholzforsten, Mischforsten, Vorwälder)“.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen leiten sich aus den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG ab.

2.c.3 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

A1 Entsiegelung

Die Festsetzungen zur Überbaubarkeit des Plangebietes sind „eingriffsneutral“; denn die Höhe der Überbaubarkeit ist an dem Umfang der IST-Versiegelung bzw. IST-Bodeninanspruchnahme ausgerichtet. Das bedeutet, dass eine Eingriffe ausgleichende Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb des großen Plangebietsteils B nur erforderlich wird, soweit bislang nicht baulich in Anspruch genommene Flächen erstmals bzw. zusätzlich versiegelt werden. Der Ausgleich kann und muss dann innerhalb des Plangebiets selbst erfolgen – dazu sind andere, nicht benötigte im Bestand aber bereits versiegelte Flächen im gleichen Umfang der Neuversiegelung zu entsiegeln.

Eingriffe in das Schutzgut Boden können somit vollständig und gleichwertig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Kompensation für Baumfällungen

Bei einer Verwirklichung von Vorhaben im Industriegebiet kann es vereinzelt zur Fällung von geschützten Bäumen kommen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans liegen keinerlei Planungen mit Betroffenheit geschützter Bäume vor. Hinsichtlich notwendiger Ersatzpflanzungen gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster (GehölzSchVO EE, 2013).

2.c.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Grundsätzlich sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu beachten.



Vermeidungsmaßnahmen

V1_{AFB} - Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.

Zur Vermeidung von Brutverlusten, Störungen des Brutgeschehens und zur Beachtung des Tötungsverbots hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten sind Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Dies gilt auch für den Rückbau von Lampen, die Niststätten des Stars beherbergen.

V2_{AFB} - Kontrolle vor Fällungen, Rodungen

Soll im Zeitraum 1.3.-30.9. gefällt oder gerodet werden, muss mittels Sichtung durch einen Fachgutachter ausgeschlossen werden, dass die Fällungen bzw. Rodungen zu Störungen des Brutgeschehens von Vogelarten führen. Dies gilt auch für Lampen, die Niststätten des Stars beherbergen.

V3_{AFB} - Bauzeitlicher Schutz von Reptilien

Wenn Baumaßnahmen in den Teilgebieten B.3 oder B.4 des GI angrenzend an den Lebensraum geschützter Reptilien geplant sind, ist ein bauzeitlicher Reptilien-Schutzzaun erforderlich. Am Rand des Reptilien-Lebensraums ist ein Folienzaun zu stellen, um eine Einwanderung von Zauneidechsen oder Glattnattern in den Baustellenbereich zu verhindern.

Der Zaun ist bis spätestens Mitte März zu stellen und während der gesamten Bauzeit (im Zeitraum Mitte März bis Mitte Oktober) funktionsfähig zu halten.

Die weiteren Details ergeben sich aus dem Baugenehmigungsverfahren.

V4_{AFB} - Bauzeitlicher Schutz von Reptilien (Bahnbrache)

Wenn Baumaßnahmen im Bereich der Bahngleise (Fläche abcd, Planzeichnung des Bebauungsplans) geplant sind, ist vor Baubeginn dafür zu sorgen, dass sich keine Zauneidechsen oder Glattnattern im Baufeld befinden. Zum Zweck des Abfangs ist ein bauzeitlicher Reptilien-Schutzzaun zu stellen. Der Zaun ist bis spätestens Mitte März zu stellen und während der gesamten Bauzeit (im Zeitraum Mitte März bis Mitte Oktober) funktionsfähig zu halten.

In Abb. 3 der Verlauf des Zauns für den *worst case* dargestellt. Bei Vorliegen eines konkreten Projekts kann der Verlauf entsprechend angepasst werden. Die weiteren Details ergeben sich aus dem Baugenehmigungsverfahren.

V5_{AFB} – Abfang und Umsetzen (Reptilien)

Bei Baumaßnahmen im Bereich der Bahngleise (Fläche abcd, Planzeichnung des Bebauungsplans), sind Zauneidechsen und ggf. Glattnattern aus dem Baubereich abzufangen und umzusetzen, vgl. **V4**_{AFB}. Der Abfang ist mit geeigneten Methoden durch einen Experten durchzuführen.

Die geschützten Reptilien (Zauneidechse, Glattnatter) sind in die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche „D“ hinein umzusetzen (**CEF 4**). Ein Teilbereich der Fläche ist vor Beginn des Umsetzens durch zusätzliche Habitatstrukturen aufzuwerten.



Abb. 3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen bzw. betroffene Niststätten (CEF 2, CEF 3)

V6_{AFB} – Erhaltung eines Baumbestands im Süden der Bahnbrache

In dem Fall, dass es zur Reaktivierung der Gleise mit Anbindung an die Bahnstrecke Finsterwalde – Annahütte kommen sollte und Baumbestand aufgegeben werden müsste, wäre für die dort nachgewiesenen Höhlenbrüter eine CEF-Maßnahme umzusetzen (siehe CEF 1). Dies müsste mit Nebenbestimmungen in der Genehmigung beauftragt werden.

V7_{AFB} – Umweltfachliche Baubegleitung

Für die artenschutzrechtlich getroffenen Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen ist eine Umweltfachliche Baubegleitung erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die im Rahmen von sogenannten CEF-Maßnahmen¹¹ herzustellenden Lebensstätten müssen mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion wie die durch Eingriffe verloren gehenden Habitate erfüllen. Die Lebensstätte muss mindestens die gleiche Flächenausdehnung und die gleiche (oder eine bessere) Qualität für die zu schützenden Arten aufweisen, es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs der Art kommen. Als weitere Voraussetzung müssen die Maßnahmen bereits zum Eingriffzeitpunkt funktionieren.

¹¹ CEF = continuous ecological functionality-measures; "measures that ensure the continued ecological functionality", vgl. Guidance document der EU-Kommission (2007)



CEF 1 – Ersatzquartiere (Nistkästen für Meisen)

Falls es zur Rodung des Vorwalds im südlichen Teil der festgesetzten Gleisfläche kommt (vgl. auch **V6 AFB**), wären Höhlenbäume mit ganzjährig geschützten Niststätten von Blaumeise und Kohlmeise betroffen. Beim Verlust von ganzjährig geschützten Niststätten (Blaumeise, Kohlmeise) sind geeignete Ersatzquartiere im Verhältnis 2:1 vorzusehen (4 Nistkästen für Kleinmeisen).

CEF 2 – Ersatzquartiere (Nistkästen für Stare)

Falls Bogenlampen entfernt werden sollen, die nachgewiesene Nistplätze des Stars beherbergen, sind Ersatzquartiere erforderlich. Zwei Niststätten des Stars wurden an Beleuchtungskörpern (Bogenlampen) am Rand der Bahngleise nachgewiesen. Beim Verlust von ganzjährig geschützten Niststätten des Stars sind geeignete Ersatzquartiere im Verhältnis 2:1 vorzusehen (2 bis 4 Nistkästen für Stare).

Für CEF 1 und 2 gilt außerdem: Die Ersatzquartiere sind an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs, mit einer Ausrichtung nach Südwesten bis Südosten, in mind. 3 Meter Höhe über dem Erdboden anzubringen. Die Quartiere sind spätestens zu Beginn der Brutperiode (bis Ende Februar), welche auf den Eingriff folgt, anzubringen. Geeignete Bereiche befinden sich in den „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ C, F und G des Bebauungsplans.

CEF 3 - Anpflanzen eines Laubgebüschs mit hohem Anteil von Dornensträuchern

Innerhalb der Fläche „E“ ist ein Laubgebüsch mit mind. 3 m Breite und 90 m Länge aus heimischen, standortgerechten Straucharten anzulegen. Dornensträucher sind mit einem Anteil von mind. 70 % zu verwenden. Es gilt die Pflanzliste mit den aufgeführten Arten und Qualitäten.

Der hohe Anteil an Dornensträuchern ist für Neuntöter, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke von Bedeutung, die solche Gebüsche bevorzugen. Die Maßnahme dient zur Vermeidung von Revierverlusten von Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Gartengrasmücke. Sie ist umzusetzen, sobald Eingriffe in Gehölzbestände mit nachgewiesenen Revieren der Arten im Bereich der Bahnbrache (Fläche abcd, Planzeichnung des BP) geplant sind. In Abb. 3 sind die potentiell betroffenen Reviere der genannten Vogelarten dargestellt.

Tab. 10: Pflanzliste für Strauchpflanzungen (Maßnahme CEF 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Dornenstrauch
als Mindestqualität gilt: Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe		
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	-
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	-
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	-
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliiger Weißdorn	x
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliiger Weißdorn	x
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	-
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	x
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Dornen- strauch
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	x
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	x
<i>Rosa corymbifera</i>	Artengruppe Heckenrose	x
<i>Rosa rubiginosa agg.</i>	Artengruppe Wein-Rose	x
<i>Rosa tomentosa agg.</i>	Artengruppe Filz-Rose	x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	x
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	x
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	-
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	-

CEF 4 - Anreichern eines Reptilienlebensraums mit Habitatstrukturen

Innerhalb der Fläche „D“ (siehe Planzeichnung) sind mindestens 8 größere Habitatstrukturen artgerecht herzustellen (Kombination aus Asthaufen, Stubben, Steinhäufen, Sand). Die Habitatstrukturen sind auf einer Grundfläche von jeweils mind. 5 x 1,5 m anzulegen und sollen mind. 1 m über das bestehende Bodenniveau hinausragen.

Im Rahmen eines Detailkonzepts sind die Habitatstrukturen durch einen Artexperten entsprechend zu konzeptionieren, dass eine angenommene Anzahl von bis zu 40 Eidechsen ausreichend Unterschlupf und Lebensraum vorfindet.

Die Maßnahme ist vollständig vor dem Umsetzen der Eidechsen auszuführen und für die Abnahme zu dokumentieren.

Im Rahmen der Umsetzung von Eidechsen aus dem Gleisbereich vergrößert sich die in Fläche „D“ bereits vorhandene Population. Um die Aufnahmekapazität des Lebensraums zu gewährleisten, sind zusätzliche Strukturen notwendig (als Verstecke, Sonnenplätze, Eiablageplätze, Winterquartiere).

2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind gemäß Nummer 2 Buchstabe c der Anlage zum BauGB die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten sind dementsprechend im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Planungsgebietes zu erörtern.

Der Betrieb im geplanten Industriegebiet verfügt über ausreichend Flächen, um eine Betriebserweiterung vorzunehmen. Mit dem Erweiterungsbau sollen die Sozialräume – bspw. Umkleide, Pausenräume – sowie eine Kantine zur Versorgung des angrenzenden Betriebes errichtet werden. Eine Verlagerung des Vorhabens auf andere Flächen würde gegen den Nutzungszwecke einer betriebsnahen Versorgung sprechen und unnötig anderweitige Flächen in Anspruch nehmen. Daher soll mit Aufstellung des Bebauungsplans das Betriebsgelände qualifiziert und eine städtebauliche Ordnung hergestellt werden. Dies dient auch den Schutzgütern Fläche und Boden, da im Bebauungsplan Art und Maß der baulichen Nutzung eindeutig festgesetzt werden. Ein unkontrolliertes Hineinwachsen in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB, wird damit zusätz-



lich unterbunden. Zudem wird die geplante Erweiterung den Betrieb attraktiver für Arbeitnehmer machen, was den Standort des Betriebs festigen sowie dauerhafte Arbeitsplätze in der Gemeinde Massen sichern wird.

Festzustellen ist jedoch, dass eine Wiederertüchtigung der Bahnbetriebsgleise aus artenschutzrechtlicher Sicht problematisch sein kann. Eine Alternative, die vorerst auch so praktiziert wird, besteht auf dem Verzicht darauf; denn die Lieferkette auf Straßenwege hat sich als verträglich herausgestellt.

3. Zusätzlich Angaben

3. Zusätzliche Angaben	
	Ausführungen im Umweltbericht möglich und erforderlich?
3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	Diese ergeben sich aus den zugrunde zu legenden Umweltgutachten/-untersuchungen.
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	Ja
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	Ja
3.4 Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	Diese ergeben sich aus den zugrunde zu legenden Umweltgutachten/-untersuchungen.

3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Rahmen der Untersuchungen (schalltechnische Untersuchung, Kartierung der geschützten Arten, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag) ergaben sich keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten. Das Plangebiet war für die Zwecke der erforderlichen Begehungen voll und zu jeder Zeit zugänglich.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Nach Ziff. 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB hat die Gemeinde im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt darzustellen.

Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen gemäß Tabellen	Was soll überwacht werden?	Wie soll überwacht werden?	Wer überwacht?	Wann wird überwacht?
Schutzgut Tiere	Erhaltung der vorhandenen Populationen im Falle der	Vorlage der Nachweise über durchgeführte CEF-	Untere Natur-schutzbehörde	Im Moment der Vorlage der Unter-



Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen gemäß Tabellen	Was soll überwacht werden?	Wie soll überwacht werden?	Wer überwacht?	Wann wird überwacht?
	Inanspruchnahme von Flächen mit geschützten Arten.	Maßnahmen durch Gutachter.		lagen
Schutzgut Boden	Kontrolle darüber, dass der Umfang der Versiegelung gleich bleibt.	Kontrollbegehung	Bauamt des Amtes Kleine Elster	Kontrollerfassung nach Umsetzung der Planung in einem mehrjährigen Turnus im 2., 5. und 10. Jahr nach der Maßnahme
Schutzgut Mensch	Auswirkungen des Betriebs auf die Kleingartenanlage	Kontrolle der Auswirkungen bei konkreter Anzeige, wenn wider Erwartend vom Betrieb störende Immissionen ausgehen sollten.	Immissionsschutzbehörde (LfU)	Bauabnahme; nach konkreter Anzeige LfU

Sollte es bei der Durchführung dieses Bebauungsplans Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen geben, dann werden erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „GIP West Kjellberg“ wird eine Betriebserweiterung planungsrechtlich gesichert. Zudem wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durch Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung die Betriebsflächen qualifiziert und geordnet. Die Betriebserweiterung ist im Interesse Standortfestigung des Betriebs sowie zur Deckung des Bedarfs an einer gastronomischen Einrichtung zur Versorgung der örtlichen Belegschaft des Betriebs. Darüber hinaus verhindert die Aufstellung des Bebauungsplans das Hineinwachsen in Außenbereichsflächen.

Grundsätzlich sind die Festsetzungen des Bebauungsplans darauf ausgerichtet worden, dass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert bleiben. Durch die Festsetzungen ist insbesondere dafür gesorgt worden, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich sein wird. Allerdings könnte sich eine Betroffenheit geschützter Tierarten insbesondere dann ergeben, wenn die vorhandenen Bahngleise, einem Bereich, in dem sich in der Zwischenzeit insbesondere Zauneidechsen angesiedelt haben, wieder ertüchtigt werden sollten. In diesem Fall wären vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der Baugenehmigung als Nebenbestimmung zu regeln sind.



3.4 Referenzliste der Quellen

- ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf, 684 S.
- AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ) (2016): Landschaftsplan Amt Kleine Elster (Niederlausitz) -Fortschreibung, Januar 2016. Bearbeiter: Plan und Recht GmbH/ E. Frecot. 89 S. + Anhänge.
- AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ) (2020): Bebauungsplan „GIP West - Kjellberg“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Entwurf). Bearb.: Plan und Recht GmbH, Berlin. Stand 2020
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2012a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 808 S., Aula-Verlag
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2012b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Sperlingsvögel, 622 S. Aula-Verlag
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7
- FRECOT, Elena (2020), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag.
- GRÜNEBERG et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung vom 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- LANDKREIS ELBE-ELSTER (Hrsg.) (1997): Landkreis Elbe-Elster – Landschaftsrahmenplan – Hauptstudie Bd. 1 und 2. Herzberg.
- LANDKREIS ELBE-ELSTER (Hrsg.) (2010): Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster, Biotopverbundplanung. Bearbeitung: RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz. unveröff. Gutachten, 129 S. + Anhang. Herzberg.
- LANGGEMACH et al. (2019): Vogelarten der Agrarlandschaft in Brandenburg – Bestände, Bestandstrends, Ursachen aktueller und langfristiger Entwicklungen und Möglichkeiten für Verbesserungen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (2, 3). S. 4-67.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2003): Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg, Handlungsanleitung. Fachbeiträge des Landesumweltamtes, Heft 78. 42 S. + Anhänge.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 4 (15) (Beilage). 163 S.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. 3. Auflage. Golm.
- MIR – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (2009): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. AG: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. 280 S.
- MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (HRSG.) (2001): Landschaftsprogramm BRANDENBURG, TEXT UND KARTEN. POTSDAM.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (HRSG.) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTHMALER, W. (2002): Exkursionsflora von Deutschland. Bd. 4: Gefäßpflanzen: Kritischer Band. Begr. von W. ROTHMALER, hrsg. von E. J. JÄGER & K. WERNER, 9. Aufl., Spektrum Akad. Verl., Heidelberg.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.



- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) (Beilage). 35 S.
- SCHOKNECHT, T. & F. ZIMMERMANN (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24. Jg., H. 2, S. 4-17.
- TAUCHNITZ, H. (2000): Empfehlungen zu Schadstufenbestimmungen von Bäumen an Straßen und in der Stadt, In Stadt und Grün 3/2000, S. 160-163.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse. - In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2/3), 46-191.
- WIESNER – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZ (2020): Bebauungsplan „GIP West - Kjellberg“ in Massen – Kartierbericht Fauna. Stand Mai 2020.



VII. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF

1. Die Gemeinde Massen-Niederlausitz hat am 12.03.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „GIP West-Kjellberg“ gefasst.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster, 27. Jahrgang 2018, Ausgabe Nummer 4, erschienen am 01. Mai 2018, bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 14. Mai 2018 bis einschließlich 01. Juni 2018 statt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben erfolgte vom 09. Mai 2018 bis 15. Juni 2018.
4. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster, 30. Jahrgang 2021, Ausgabe Nummer 10, erschienen am 01.12.2021, bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Zeitraum vom 13.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022 statt.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben erfolgte zeitlich parallel mit Schreiben vom 10.12.2021 und Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.01.2022.
6. Der Abwägungsbeschluss erfolgte am _____.
7. Der Satzungsbeschluss erfolgte am _____.



VIII. WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).



IX. ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

Anlage 1: Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)



Titel des Bauleitplans	Bebauungsplan „GIP West Kjellberg“ Amt Kleine Elster
Art des Bauleitplans	Bebauungsplan gemäß § 2 ff BauGB
Datum	20.03.2019

Schafft der Bauleitplan den Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht?	Ja	Nein
		X

Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode angemessenerweise verlangt werden kann. Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab,

- ob die Prüfung überhaupt möglich ist
- ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnis so hoch ist, dass der zu betreibende Prüfungsaufwand zu rechtfertigen ist

Wird mit dem Bauleitplan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet wird, so liegt ein wesentliches Indiz für die Annahme vor, dass eine Vollprüfung der Umweltfolgen bei Planaufstellung unangemessen sein dürfte und daher nicht verlangt werden kann. Denn die aufgrund der Novellierung des BauGB um zahlreiche Untersuchungsaspekte angereicherte Anlage 1 zum BauGB basiert auf den veränderten Vorgaben im Anhang IV der UVP-Richtlinie vom 16.04.2014¹². Indem der Bundesgesetzgeber die Anlage 1 zum BauGB analog zum Anhang IV der UVP-Richtlinie ausgestaltet hat, setzt er die Richtlinie nicht nur um, sondern erstreckt die Prüfungspflicht im Grundsatz auch auf alle UP-pflichtigen Bauleitpläne. Dies sind alle Pläne, die nicht nach §§ 13, 13a oder 13b BauGB im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Die Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB für die Gliederung des Umwelberichts sind bei einem UP-pflichtigen Bauleitplan unumstößlich. Das heißt aber noch nicht, dass wirklich jedes der in Anlage 1 aufgerufenen Untersuchungsmerkmale im Rahmen einer Prüfung untersucht werden muss. Denn nach den EU-Vorgaben bestünde die Pflicht für eine nach Maßgabe von Anhang IV der UVP-Richtlinie ins Detail gehende Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich für UVP-pflichtige Vorhaben bzw. für UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben, soweit die Planung im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt. Soweit der Bauleitplan kein UVP-pflichtiges Vorhaben ermöglichen wird, besteht Grund zu Annahme, dass die Überprüfung einzelner, stark ins Detail gehender Untersuchungen, die die bis zur Novellierung des BauGB im Jahr 2017 übliche Untersuchungstiefe bei Umweltprüfungen deutlich übersteigt, voraussichtlich nicht angemessen wäre.

¹² UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 (Abl. EU 2012, L 26/1), zul. geändert durch Richtlinie



Auch bei Bauleitplänen, die UVP-pflichtige Vorhaben begründen oder begründen könnten, kann im Einzelfall eine Untersuchung überzogen und unangemessen sein. Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich das Ergebnis zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Diese Übersicht ist aus Anlage 1 zum BauGB abgeleitet, so dass sich aus dieser Festlegung auch ergibt, inwieweit ggf. einzelnen Aspekte der Anlage 1 zum BauGB nicht vertieft behandelt werden sollten.



Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Vom 19.07.2021

1. Einleitung (mit Nummerierung i.S. der Anlage 1 zum BauGB)	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	Prüfungen und Ausführungen möglich.
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden.	Prüfungen und Ausführungen möglich.

Weitere Vorhaben für den Umweltbericht:

Folgende Umweltbelange im Sinne der Nr. 2d der Anlage 1 BauGB sollten lediglich als Umweltziele betrachtet werden, weil eine Behandlung im Sinne der Nr. 2d sachlogisch nicht anders möglich ist:

- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB)
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB)

Auf folgende weitere Umweltziele nach § 1a BauGB sollte eingegangen werden:

- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (1) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (2) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (3) – BauGB)
- Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

[Hinweis: Die Aspekte der Bodenschutzklausel werden im Umweltbericht unter den Nr. 2b und 2c behandelt.]



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
2a) 1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	
• Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	Prüfungen im Rahmen von Begehungen und Ausführungen möglich.
• Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	Prüfungen zu Pflanzen/Biotoptypen sowie zur Frage des geschützten Baumbestands möglich und erforderlich.
• Schutzgut Fläche	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Schutzgut Boden	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Schutzgut Wasser	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Schutzgut Luft / Klima	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern	Keine zusätzlichen Angaben erforderlich.
• Landschaft / Landschaftsbild	Allgemeine Ausführungen möglich.
• biologische Vielfalt	Allgemeine Ausführungen möglich.
• Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...)	Untersuchungen und Bewertungen zum Lärmschutz vorgesehen.
• Kulturgüter / sonstige Sachgüter	Keine Betroffenheit erkennbar. Keine Ausführungen erforderlich.
• Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	Keine Betroffenheit aufgrund von Wechselwirkungen erkennbar.
2a) 2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	
	Eine unmittelbare Betroffenheit in der Nachbarschaft ergibt sich lediglich im Zusammenhang mit Lärmmissionen. Diese werden untersucht und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
2a) 3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
• Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei der bestehenden industriellen Nut-



<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung • Schutzgut Fläche • Schutzgut Boden • Schutzgut Wasser • Schutzgut Luft / Klima • Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern • Landschaft / Landschaftsbild • biologische Vielfalt • Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...) • Kulturgüter / sonstige Sachgüter • Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern • Auswirkungen, die bei Nichtdurchführung der Planung aufgrund der Anfälligkeit der nach dem geltenden Recht zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB 	<p>zung des Plangebietes. Im Umweltbericht lassen sich dazu lediglich allgemeine Aussagen treffen. Besonderer zusätzlicher Untersuchungsbedarf ergibt sich nicht. Grundsätzlich wäre von der Beibehaltung des Ist-Zustands auszugehen, da das Plangebiet aktuell bereits industriell genutzt wird (aber Betriebserweiterungen nicht zulässig wären). Je nach Art und Umfang von Pflegemaßnahmen der nicht für Industriezwecke genutzten Gebietsteile könnte sich Spontanvegetation ansiedeln. Es könnten sich auch weitere geschützte Tiere, insbesondere Reptilien ansiedeln – die verdichteten und versiegelten Flächen sind dafür prädestiniert.</p>
--	---

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Vorbemerkung:
 Nr. 2b der Anlage 1 erweckt den Eindruck, als sollte ggf. die Auswirkungsbewertung und -beschreibung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa) bis hh) genannten Aspekte auf jeden unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelang bezogen werden. Anlage 1 darf so nicht verstanden werden. Dieses Vorgehen wäre nicht zweckmäßig, der Aufwand wäre nicht gerechtfertigt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bspw. in erster Linie potentiell Betroffene eines Lebensraumverlustes, die Schutzgüter Boden und Fläche werden (ebenfalls) beeinträchtigt von Baumaßnahmen und Versiegelungen anderer Art. Lärm- oder Lichtemissionen betreffen jedoch nicht die Schutzgüter „Boden“ oder „Wasser“. Daher sollen und können die unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange nicht hinsichtlich aller Prüfkriterien untersucht werden. In Abweichung von Anlage 1 ist bezüglich der Nr. 2b für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über folgende Punkte entscheiden.

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
A) Informationen, in welchem Umfang ...	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen überbaut oder in sonstiger Weise versiegelt oder beansprucht werden sollen sowie im Bestand bereits vorhanden sind 	Allg. Ausführungen möglich.	Allg. Ausführungen möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen abgerissen werden sollen 	Allg. Ausführungen möglich.	Allg. Ausführungen möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen zu erwarten sind 	Allg. Ausführungen mög-	Allg. Ausführungen mög-



(vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	lich.	lich.
• Lärmemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Gutachterliche Prüfung.	Gutachterliche Prüfung.
• Erschütterungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• Lichtemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• ggf. Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• Strahlungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• sonstige Belästigungen verursacht werden können (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.
• Abfälle erzeugt werden einschließlich ihrer Art und wie sie beseitigt werden sollen (vgl. Nr. 2b) dd) der Anlage 1 zum BauGB)	Prüfungsrelevanz nicht gegeben.	Allg. Ausführungen möglich.

Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:

Erschütterungen: Wenn überhaupt sind vorübergehende Erschütterungen ausschließlich während der Bauphase zu erwarten; aus diesem Grund wird die Prüfung dessen auf die Genehmigung verschoben. Nach den aktuellen Plänen der Kjellberg-Stiftung sind keine neuen erschütterungsintensiven Nutzungen vorgesehen.

Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus: Durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets für eine Betriebserweiterung, in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Gewerbeflächen lassen sich keine Veränderungen des Kleinklimas und auch darüber hinaus ableiten, da der Umfang einer zukünftigen städtebaulichen Inanspruchnahme dem heutigen Anteil der vorhandenen Bebauung bzw. Versiegelung entspricht.

Strahlungen: Es ist nicht bekannt, dass von einer Betriebserweiterung einer Firma in der Metallbearbeitung schädliche Strahlungen ausgehen können. Hierzu werden keine Informationen in den Umweltbericht aufgenommen.

Sonstige Belästigungen: Dem Plangeber sind über Lärm, Licht, Erschütterung und Schadstoffe hinaus keine Belästigungen bekannt, die mit der Betriebserweiterung und den zulässigen Nutzungen einhergehen.

Art der Abfälle und wie sie beseitigt werden sollen: Aus der Erweiterung eines des gewerblichen Betriebs um ein Sozialgebäude mit Kantine resultieren für derartige Einrichtungen voraussichtlich durchschnittliche Abfallmengen. Der Betreiber der gewerblichen Einrichtungen muss sich hinsichtlich der Abfallentsorgung mit dem zuständigen Zweckverband abstimmen und gemäß Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze-Elster“ die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle gewährleisten. Weitere Aussagen sind hierzu nicht möglich und eine weitergehende Untersuchung dieses Aspektes ist für die Aufstellung des Bebauungsplans nicht angemessen.

Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen: Durch die Planung werden die natürlichen Ressourcen über die Bestandssituation hinaus insgesamt in nur sehr geringem Umfang beansprucht. Eine detaillierte Betrachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit der einzelnen Ressourcen ist aufgrund der Zielsetzung der Planung und seiner vergleichsweise geringen Auswirkungen auf die Umwelt unangemessen.



B) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	<p>Das Plangebiet ist weitgehend baulich genutzt. Die Planaufstellung dient vor allem der Zulässigkeit von Kantinen- und Sozialgebäude. Die Auswirkungen bleiben jedoch aufgrund der Vorbelastung gering. In den Bereichen, in denen Baumaßnahmen denkbar sind, liegt keine erhebliche Betroffenheit von Tieren vor. Die hinsichtlich Tieren wichtigen Bestandteile des Plangebietes bleiben vor einem Eingriff geschützt.</p> <p>Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant. Nistkästen für die Falken bleiben erhalten.</p> <p>Allerdings muss folgendes beachtet werden: Sollte es zur Rodung des Vorwalds im südlichen Teil der festgesetzten Grünfläche kommen, wären Höhlenbäume mit ganzjährig geschützten Niststätten von Blaumeise und Kohlmeise betroffen. Und bei Entfernung von Bogenlampen könnten Nistplätze betroffen sein-</p>	<p>In den Bereichen, in denen Baumaßnahmen denkbar sind, liegt keine erhebliche Betroffenheit von Tieren vor.</p> <p>Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant. Nistkästen für die Falken bleiben erhalten.</p>

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Tiere“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb.	Nein	Nein



Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?		
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

C) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist weitgehend baulich genutzt. Die Planaufstellung dient vor allem der Zulässigkeit von Kantinen- und Sozialgebäude in Teilgebiet A. Die Auswirkungen bleiben jedoch aufgrund der Vorbelastung gering. In den Bereichen, in denen Baumaßnahmen denkbar sind, liegt keine erhebliche Betroffenheit vor. Die hinsichtlich Pflanzen bedeutenderen Bestandteile bleiben vor einem Eingriff geschützt. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant. Sie hätten auch keine Auswirkungen.	In den Bereichen, in denen Baumaßnahmen denkbar sind, liegt keine erhebliche Betroffenheit von Pflanzen vor. Die hinsichtlich Pflanzen bedeutenderen Bestandteile bleiben vor einem Eingriff geschützt. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Pflanzen“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein



Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.
--	---	---

D) Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme – dies wird durch restriktive Festsetzungen zur GRZ verhindert. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant	Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme – dies wird durch restriktive Festsetzungen zur GRZ verhindert. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Fläche“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

E) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich



Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Bodeninanspruchnahme – dies wird durch restriktive Festsetzungen zur GRZ verhindert. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant	Das Plangebiet ist bereits gewerblich genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Bodeninanspruchnahme – dies wird durch restriktive Festsetzungen zur GRZ verhindert. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant
---	---	---

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Boden“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

F) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Aussagen möglich	Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Plangebiet ist weitgehend baulich genutzt. Der Versiegelungsgrad wird nicht erheblich verändert. Die Auswirkungen bleiben aufgrund der Vorbelastung gering. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Aktuell sind keine Abrissarbeiten geplant. Sie hätten auch keine Auswirkungen.	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
--	----------------------	---------------------------



		phase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Wasser“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

G) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Nur sehr allgemeine Aussagen möglich	Nur sehr allgemeine Aussagen möglich
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Klima“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

H) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit?



	Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Nur sehr allgemeine Aussagen möglich	Nur sehr allgemeine Aussagen möglich
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Während der Bauphase ist mit Staubentwicklung zu rechnen. Allerdings befindet sich in der unmittelbaren Nachbarschaft keine schutzbedürftige Nutzung, die davon betroffen wäre. Die Betroffenheit wäre ohnehin nur vorübergehend.	Da die Festsetzungen sicherstellen, dass der Anteil von versiegelter Fläche gleich bleibt, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft keine schutzbedürftigen Nutzungen.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Luft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

I) Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach A) bis H)

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Über die beschriebenen geringen Auswirkungen hinaus ergeben sich keine zusätzlichen mit Blick auf das Wirkungsgefüge zwischen	Über die beschriebenen geringen Auswirkungen hinaus ergeben sich keine zusätzlichen mit Blick auf das Wirkungsgefüge zwischen



	den Schutzgütern A) bis H).	den Schutzgütern A) bis H).
--	-----------------------------	-----------------------------

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über ggf. bestehende direkte Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für das Wirkungsgefüge hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

J) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Kein besonderer Eingriff während der Bauphase denkbar.	Allgemeine Aussagen möglich – Betroffenheit aufgrund der Vorprägung sehr gering.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Das Landschaftsbild wäre während der Bauphase von Neubau- oder Abrissmaßnahmen nicht betroffen.	Das Landschaftsbild ist im Bereich des Plangebietes durch die gewerblich-industrielle Nutzung bereits geprägt. Bauliche Änderungen, der Abriss oder ein Neubau baulicher Anlagen hätte im planungsrechtlichen Rahmen des B-Plans (GRZ 0,2 bzw. 0,4) keine Auswirkungen.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein



Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Hinsichtlich dieses Punktes bedarf es keines spezifischen Blicks für den Zeitraum der Bauphase.	Da das Plangebiet ohnehin bereits industriell vorgeprägt ist, muss diese Frage im vorliegenden Fall nicht beantwortet werden.
--	---	---

K) Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Schutzgutweise Betrachtung genügt.	Schutzgutweise Betrachtung genügt.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Neubau und Abriss würde nur lediglich Flächen betreffen, auf denen die biologische Vielfalt gering ist. Sowohl hinsichtlich der Pflanzenwelt als auch hinsichtlich der untersuchten Tiergruppen sind die Artenzahlen unterdurchschnittlich. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere sind während der Bauphase.	Sowohl hinsichtlich der Pflanzenwelt als auch hinsichtlich der untersuchten Tiergruppen sind die Artenzahlen unterdurchschnittlich. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Abrissarbeiten sind auch nicht geplant.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für die biologische Vielfalt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Nein	Nein
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.	Allenfalls sehr pauschale Ausführungen ohne hilfreiche Aussagekraft für die spätere Abwägungsentscheidung möglich. Unverhältnismäßig.

L) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete		
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten?	Ja? Entsprechende gutachterliche Untersuchungen im Rahmen der UP erforderlich.	Nein? Keine gutachterlichen Untersuchungen erforderlich.
		X
<i>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden,</i>		



sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen, insofern sind Aussagen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zu zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsberge“ liegt in mind. 4,3 km Entfernung nördlich des Plangebiets. Des Weiteren befindet sich das Naturschutzgebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ in ca. 4 km Entfernung. Aufgrund der großen Distanz zum Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Planung keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat.

M) Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Baumaßnahmen würden vorübergehend üblichen Lärm zur Folge haben. Allerdings sind schutzbedürftige Nutzungen davon nicht unverhältnismäßig stark betroffen. Keine spezifische Untersuchung erforderlich.	Schalltechnische Untersuchung erforderlich.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Der Mensch und seine Gesundheit wäre von Bau- oder Abrissarbeiten nicht betroffen.	Neubau- und Abrissarbeiten hätten aber auch keine Folgen für den Menschen und seine Gesundheit. Kein Untersuchungserfordernis.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

	Nein	Nein
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?		
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Diese Frage stellt sich nicht hinsichtl. des Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insg.	Diese Frage stellt sich nicht hinsichtl. des Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insg.

N) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase



		phase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Es liegt keine Betroffenheit von Kultur- oder sonstigen Sachgütern vor – daher auch nicht während der Bauphase.	Es liegt keine Betroffenheit von Kultur- oder sonstigen Sachgütern vor.

Weitere Fragen zum Prüfungskriterium

Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für Kulturgüter und sonstige Sachgüter hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	Keine Prüfung erforderlich	Keine Prüfung erforderlich

O) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Schutzgutweise überschlägige (tabellarische) Betrachtung genügt. Weiterführende Untersuchungen zu den Wechselwirkungen unangemessen.	Schutzgutweise überschlägige (tabellarische) Betrachtung genügt. Weiterführende Untersuchungen zu den Wechselwirkungen unangemessen.
Auswirkungen auch als Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Gesondert zu betrachtende Auswirkungen in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sind nicht erkennbar – auch nicht während der Bauphase.	Gesondert zu betrachtende Auswirkungen in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sind nicht erkennbar – auch nicht während der Betriebsphase.

Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:

Ausführungen zur Berücksichtigung der nachhaltigen Ressource – Kultur- und Sachgüter – müssen nicht beleuchtet werden. Kulturgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung der betrieblichen Nutzung werden die vorhandenen baulichen Anlagen – als Sachgüter – angemessen berücksichtigt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gilt es die langfristigen Auswirkungen auf die Ressource – Gesunde Arbeitsverhältnisse – in den Blick zu nehmen; dies geschieht im Zuge der Aussagen zu den immissionsrelevanten Auswirkungen.



Weitere denkbare Aspekte für die Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen, auf die – soweit erforderlich – zusammenfassend einzugehen ist.

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
P) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Während der Bauphase sind keine besonders zu beleuchtenden Risiken zu betrachten, die über übliche Gefährdungen während der Durchführungen von Baumaßnahmen hinausgehen.	Es sind keine (Seveso-III-)Betriebe geplant, bei denen Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Weitere besondere Risiken infolge anders gelagerter Unfälle oder Katastrophen, etwa die Gefahr durch Überschwemmungen oder in Folge der Explosion eines nahe gelegenen Betriebs) sind nicht erkennbar.
Q) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Nicht relevant.	In die schalltechnische Untersuchung muss die Nachbarschaft zum Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz und damit verbundener zulässiger Lärm einbezogen werden.
R) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	Nicht relevant.	Nur allgemeine, aber keine gebietsspezifischen Aussagen zu den Folgen der Planung für den globalen Klimaschutz möglich. Untersuchung dazu nicht möglich bzw. unverhältnismäßig aufwendig.
S) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	Nicht relevant.	Nicht relevant.

Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:

Die unter P, R und S genannten Aspekte werden im Umweltbericht aus folgenden Gründen nicht behandelt:

P) In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Anlagen von denen Gefahren oder Katastrophen ausgehen können. Gleichfalls gehen von einem metallbearbeitenden Gewerbebetriebs grundsätzlich keine Gefahren für die umliegenden Nutzungen aus. Allein Verkehrsunfälle oder Unfälle bei der Belieferung von Waren und der Entsorgung von gewerblichen Abfällen sind als Risiko für die menschliche Gesundheit der direkt involvierten Personen möglich; solche Risiken sind jedoch nicht im Sinne erheblicher Auswirkungen in die Umweltprüfung einzustellen.



Von einer Untersuchung dieses Aspekts im Umweltbericht kann daher abgesehen werden.

R) Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung nicht zu erwarten. Aussagen über mögliche Treibhausgasemissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht angemessen.

S) Auf Ebene der Bauleitplanung sollen und können keine Festsetzungen zu eingesetzten Techniken und Stoffen getroffen werden. Eine Betrachtung wäre auf der Genehmigungsebene denkbar. Die im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen verwenden zudem keine Techniken oder Stoffe, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen können. Daher wird von einer Behandlung dieses Aspekts im Umweltbericht abgesehen.

Hinweis: Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Auswirkungen erfolgt nur im Falle gegebener Erheblichkeit und bei vertretbarem Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies im Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten worden wäre.

Ferner sei auf den letzten Halbsatz der Nr. 2 von Anlage 1 zum BauGB hingewiesen. Hierin heißt es: „...die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.“ Abgesehen davon, dass in dem Dickicht der Regelung Halbsatz 2 nur schwer auffindbar ist, da nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dass auf Nr. 2b Bezug genommen wird und nicht auf Anlage 1 des BauGB insgesamt (gemeint ist jedenfalls der Halbsatz “hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während...”), stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche weiteren Umweltschutzziele der Ebene der Europäischen Union sowie der auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene jeweils zuschreiben soll und muss. Es bleibt in dem Wortlaut des Gesetzes völlig unklar, in welcher Weise diese zusätzliche Beschreibung erfolgen soll. Werder Rechtsprechung noch Kommentarliteratur geben bis dato eine Antwort darauf, inwieweit über die übrigen Vorgaben der Anlage 1 hinaus den zahlreichen Umweltschutzziele auf allen räumlichen Ebenen bis hin zur EU Rechnung getragen werden sollte und könne. Auf welche Umweltschutzziele sollte man sich dabei fokussieren?

Abgesehen davon hat der Gesetzgeber im Wortlaut der Regelung die weiteren Schutzziele von EU, Bund, Land und Kommune durch ein „oder“ miteinander verknüpft – streng genommen hätte die planaufstellende Kommune demzufolge eine Wahl, auf welche weiteren Umweltschutzziele sie sich noch einlassen möchte. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich der letzte Halbsatz, auf den hier abgestellt wird, nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist – der Aufwand unangemessen, zumal unklar, wäre. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem hier festgelegten Untersuchungsum-



fang den Anforderungen der Anlage 1 vollumfänglich Rechnung getragen wird. Daher wird auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet.

2c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
1) Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	Ja
- betriebsbedingt	Ja – jedenfalls hinsichtlich Lärm lassen sich immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) regeln.
2) Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	Ja
- betriebsbedingt	Ja – jedenfalls hinsichtlich Lärm lassen sich immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) regeln.
3) Maßnahmen zur Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	Ja
- betriebsbedingt	Ja, hinsichtlich Lärm
<p><i>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</i></p> <p>Baubedingte zusätzliche Emissionen sind zeitlich begrenzt und können darüber hinaus auf die normalen Arbeitszeiten (werktags, tagsüber), in denen ein geringeres Ruhebedürfnis herrscht, eingegrenzt werden. Baulärm lässt sich durch lärmarme Baumaschinen, eine günstige Aufstellung der Maschinen und durch Abschirmmaßnahmen spürbar verringern. Auch durch eine vorsorgende „Lärmplanung“ kann der Baulärm vermindert werden. Es gilt die AVV Baulärm, diese enthält ebenfalls Hinweise zur Minderung von Lärmbelästigung. Grundsätzlich aber handelt es sich um vorübergehende Belastungen, die keine erheblich nachteiligen Auswirkungen haben werden. Gleiches gilt sinngemäß für Staub und Lichtemissionen während der Bauphase.</p>	

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschl. Gründen für die getroffene Wahl	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
	Im UB soll darauf eingegangen werden.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem <u>Bebauungsplan</u> zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
	Siehe oben. Seveso-III-Betriebe sind weder geplant, noch sind solche in der Nachbarschaft vorhanden oder zulässig. Es sind auch



	keine übrigen über den Betriebsbereich reichenden Gefahren oder Katastrophen vorstellbar. Kein Untersuchungserfordernis.
<p><i>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</i></p> <p>Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans lassen sich keine Vorhaben ableiten, aufgrund derer schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Es ist auch nicht bekannt, dass das Vorhabengebiet durch schwere Unfälle oder Katastrophen anderer Vorhaben gefährdet ist. Daher werden zu diesem Prüfpunkt keine Ausführungen in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	

3. Zusätzliche Angaben			
	Prüfung möglich?	Prüfung gerechtfertigt? Angemessen?	Ausführungen im UB erforderlich?
3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	--	--	Ja
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	--	--	Ja
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	--	--	Ja
3.4 Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	--	--	Ja



Anlage 2: Landschaftsplanerischer Fachbeitrag



Anlage 3: Artenschutzfachbeitrag



Anlage 4: Schalltechnische Untersuchung